

## **Ver- und Entsorgung (E)**



## **E Handlungsstrategien Ver- und Entsorgung**

### **A. Ausgangslage**

Der Sachbereich Ver- und Entsorgung umfasst insbesondere die Themen Wasser, Energie, Abbau von Rohstoffen und die Bewirtschaftung von Abfällen.

Die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden besteht darin, die Versorgung mit den Ressourcen sicherzustellen und die Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Dabei ist mit den Ressourcen schonend umzugehen; Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder wieder zu verwerten.

Die konkreten Massnahmen und behördenverbindlichen Beschlüsse folgen in den Kapiteln E-1 bis E-6.

### **B. Ziele**

Die Ver- und Entsorgung ist auf die im Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn festgelegten Leitsätze und Grundsätze auszurichten. Für die Umsetzung sind dabei die folgenden Handlungsstrategien wegleitend:

- HS8: Ressourcen nachhaltig nutzen / Naturgefahren berücksichtigen
- HS9: Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien fördern

### **C. Grundlagen**

- Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn

### **D. Darstellung**

Keine planliche Darstellung.

## **E-1 Wasser**

### **E-1.1 Oberflächengewässer**

#### **A. Ausgangslage**

Als Oberflächengewässer werden alle Flüsse, Bäche und Seen bezeichnet; ungeachtet ob naturnah, kanalisiert oder eingedolt. Den Kanton Solothurn durchziehen insgesamt 1150 km Fliessgewässer, davon mit der Aare, Birs und Emme drei Flüsse. Mit dem Burgäschi- und Inkwilersee liegen zwei Seen teilweise auf Solothurner Boden.

Oberflächengewässer erbringen vielfältige (Dienst-)Leistungen. Sie gestalten und vernetzen Landschaften und prägen deren Erscheinungsbild. Eine grosse Zahl von einheimischen Pflanzen und Tieren haben hier ihren Lebensraum. Zudem speisen die Oberflächengewässer mancherorts die als Trinkwasserressourcen genutzten Grundwasservorkommen und dienen dem Menschen als attraktive Erholungsgebiete. Auf der anderen Seite kann von Oberflächengewässern eine Hochwassergefährdung ausgehen (siehe Kapitel L-6). Weiter werden Oberflächengewässer zur Energiegewinnung (siehe Kapitel E-2.2), zur landwirtschaftlichen Bewässerung, zur Kühlung oder Wärmeengewinnung sowie zur Einleitung von nicht verschmutztem beziehungsweise gereinigtem Abwasser genutzt (siehe Kapitel E-1.4).

Nach der ökomorphologischen Zustandserhebung gelten heute im Kanton 29 % der Fliessgewässer als natürlich/naturnah, 29 % als wenig beeinträchtigt, 15 % als stark beeinträchtigt, 9 % als naturfremd/künstlich und 18 % als eingedolt. Die gesetzlichen Wasserqualitätsziele werden trotz der Erfolge der letzten Jahrzehnte nicht überall eingehalten.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Oberflächengewässer zu schützen, zu erhalten, zu unterhalten und aufzuwerten. Dabei stehen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung der Kanton und die Gemeinden als Planungs-, Bau- und Vollzugsbehörden in der Pflicht. Alle Gewässer, unabhängig ob öffentlich oder privat, unterliegen der Gewässerschutzgesetzgebung.

#### **B. Ziele**

Die Oberflächengewässer:

- Bieten natürliche Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- Sind untereinander und mit ihrer Umgebung vernetzt;
- prägen und strukturieren das Landschaftsbild;
- sichern die natürliche Funktion des Wasserkreislaufs;
- weisen eine gute Wasserqualität auf;
- dienen der Bevölkerung als attraktive Erholungsgebiete.

#### **C. Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt: Gewässerraum für Fließgewässer, Arbeitshilfe, 2015
- Amt für Umwelt: Wasserbaukonzept, 2007 (inkl. Karten 1:50'000)
- Amt für Umwelt: Dünnern, Hochwasserschutz und Revitalisierung, Konzept vom Mai 2012
- Amt für Umwelt: Strategische Gewässerplanungen des Kantons Solothurn, 2014 (Revitalisierung Fließgewässer, Sanierung Geschiebehaushalt, Sanierung Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen, Gewässerraum)
- Amt für Umwelt: Kantonales Gewässerinformationssystem (GEWISSO)
- Amt für Umwelt: Hydrologische Daten des hydrometrischen Messnetzes Kanton Solothurn
- Amt für Umwelt: Gewässerqualitätsdaten des kantonalen Messstellennetzes
- Karte Ökomorphologie der Fließgewässer ([www.sogis.so.ch](http://www.sogis.so.ch))
- Gewässerunterhaltskonzepte

## D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Flüsse Aare, Birs und Emme sowie des Burgäschi- und Inkwilersees.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Den Gewässern ist Sorge zu tragen. Sie sind wichtige Lebens-, Vernetzungs- und Erholungsräume für Mensch und Tier sowie bedeutende Trinkwasserreserven. Eine gute Wasserqualität ist zu gewährleisten. E-1.1.1

Die Fließgewässer sind so zu erhalten und zu gestalten, dass Hochwasserschäden vorgebeugt werden. Die Aufwertung von Gewässern soll gefördert werden. Eingedolte Fließgewässer sind nach Möglichkeit zu öffnen. Aufwertungen sollen primär dort erfolgen, wo der ökologische Nutzen gross ist. E-1.1.2

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt die notwendigen Daten für die nachhaltige Bewirtschaftung und den nachhaltigen Schutz der Oberflächengewässer. Er macht sie den interessierten Kreisen zugänglich und erstattet periodisch Bericht über ihren Zustand. E-1.1.3

Kanton und Gemeinden sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. E-1.1.4

Kanton und Gemeinden setzen die Massnahmen des Wasserbaukonzepts (Hochwasserschutz, Ausdolung, Gewässeraufwertung und Durchgängigkeit) sowie der strategischen Gewässerplanungen nach den Prioritätsstufen um. Das Amt für Umwelt aktualisiert die Planungen periodisch und erstattet Bericht E-1.1.5

über den Vollzug.

### **Vorhaben**

Der Kanton legt folgende Vorhaben für den Hochwasserschutz fest  
**(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):**

E.1.1.6

Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten: Retentionsraum im Umfeld der  
Dünnern

## E-1.2 Grundwasser

### A. Ausgangslage

Als Grundwasser werden alle in Poren, Klüften oder Hohlräumen (Karst) zirkulierenden Wässer bezeichnet. im Kanton Solothurn gibt es drei verschiedene bedeutende Grundwasservorkommen:

- die Grundwasservorkommen der Talauen im Mittelland und im Jura,
- die Karstgrundwasservorkommen des Jura,
- die Kluftgrundwasservorkommen im Bucheggberg.

Die Nutzung des öffentlichen Grundwassers stellt eine Sondernutzung dar und ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Seit dem 1. Januar 2010 gelten grössere Quellen mit einer Schüttung von  $\geq 6$  l/s (360 l/min) als öffentlich. Kleinere Grundwasservorkommen und Quellen gelten als privat. Deren Nutzung ist teilweise meldepflichtig. Alle unterirdischen Gewässer, unabhängig ob öffentlich oder privat, unterliegen den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung.

Jährlich werden im Kanton Solothurn rund 36 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser gefasst oder gefördert, was 390 l pro Tag und Einwohner entspricht. Zwei Drittel stammen aus den ca. 120 Grundwasserfassungen und ein Drittel aus den rund 3000 Quellen. Davon dienen ca. 40 bedeutendere Pumpwerke und 350 Quelfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Aus dem Grundwasser werden der gesamte Trinkwasserbedarf (öffentliche Wasserversorgung) und ein bedeutender Teil des Brauchwasserbedarfs gedeckt. Die Gewinnung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken mittels Wärmepumpen gewinnt zusehends an Bedeutung. Zudem hat das Grundwasser eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Es speist wertvolle Lebensräume, wie Quellbiotope, Moore und Feuchtgebiete.

Im Kanton Solothurn bestehen rund 200 Grundwasserschutzzonen. Sie schützen insgesamt 390 Quellen und Pumpwerke der öffentlichen Wasserversorgung, die wiederum knapp 95 % des gesamten Trinkwasserbedarfs decken. Zusätzlich hat der Kanton sechs Grundwasserschutzareale zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung ausgeschieden.

Der Bund hat gesetzliche Grundlagen geschaffen für die Ausscheidung von grossflächigen Nutzungszonen, welche die wichtigsten Quellen und Pumpwerke sowie Oberflächengewässer vor schwer abbaubaren Schadstoffen und übermässigem Nährstoffgehalt schützen sollen. Der Kanton Solothurn hat bisher drei Zuströmbereiche ausgeschieden, zwei davon zum Schutz der Trinkwasserfassungen im Gäu und einen zum Schutz des Inkwilersees.

### B. Ziele

- Das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften schützen und in seiner natürlichen Beschaffenheit erhalten.
- Das Grundwasser nachhaltig bewirtschaften.

## C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Übersichtskarte Grundwasserschutz, Hydrometrie, Hydrochemie
- Nationale Grundwasserbeobachtung NAQUA
- Grundwassermodelle Gäu, Wasseramt und Niederamt
- Gewässerschutz- und Grundwasserkarte des Kantons Solothurn ([www.sogis.so.ch](http://www.sogis.so.ch))

## D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Grundwasserschutzzonen und -areale.

Übersichtskarte: Darstellung der wichtigen Grundwasservorkommen.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen bei einer nachhaltigen Nutzung als wertvolle Lebensgrundlage erhalten werden. Bei konkurrierenden Interessen mit Nutzungs- und Zielkonflikten, wie z.B. beim Hochwasserschutz und dem Lebensraum der Gewässer, ist dem Grundwasserschutz stets grosse Sorge zu tragen.	E-1.2.1
--	---------

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) beschafft die notwendigen Grundlagen zum Schutz, zur Sanierung und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen und führt sie laufend nach. Er stellt die Daten zusammen und macht sie interessierten Kreisen zugänglich.	E-1.2.2
--	---------

Der Kanton (Amt für Umwelt) scheidet bei Bedarf zusätzliche Grundwasserschutzareale zur Sicherung der zukünftigen Grundwasseranreicherung und -fassung aus.	E-1.2.3
---	---------

Der Kanton (Amt für Umwelt) bezeichnet Gebiete, in welchen eine Grundwasserwärmenutzung nicht zugelassen bzw. nicht möglich ist.	E-1.2.4
--	---------

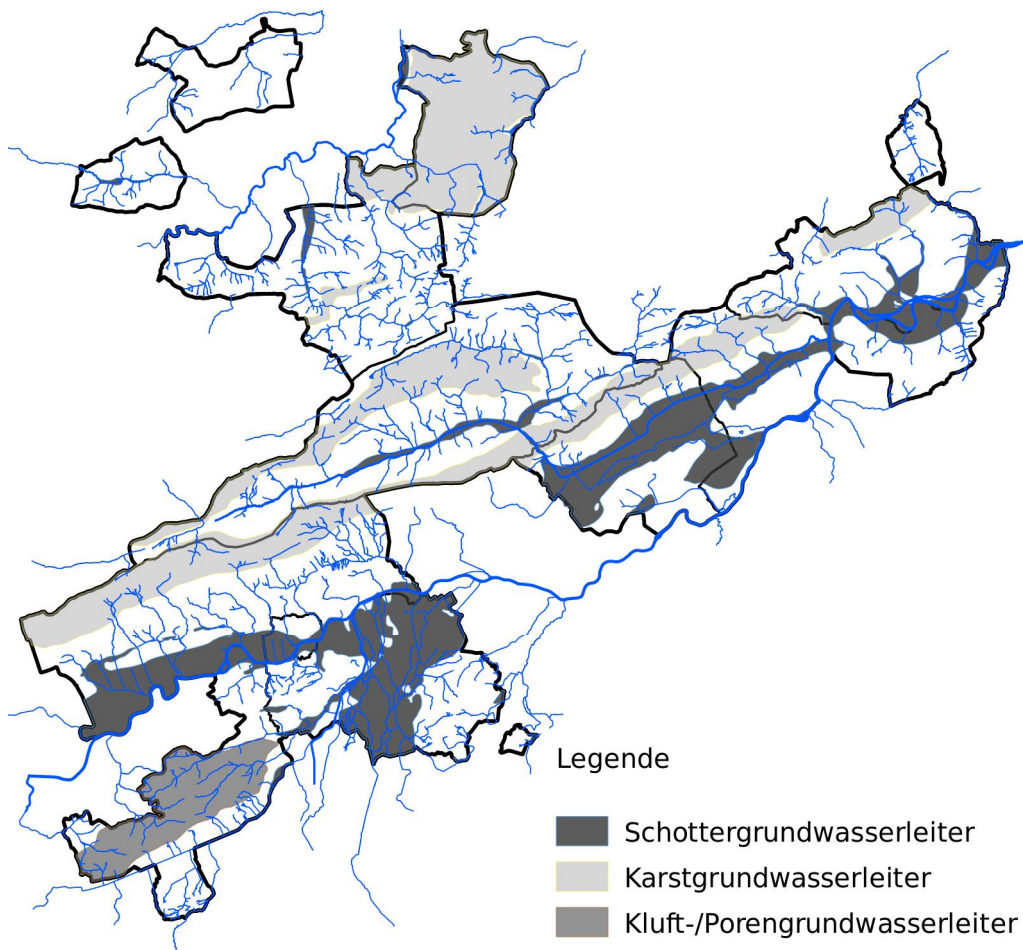
Die Gemeinden prüfen bei der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), für welche Quellen weiterhin ein öffentliches Interesse besteht. Sie berücksichtigen dabei die Gewässerschutzkarte.	E-1.2.5
---	---------

Die Gemeinden sorgen gemeinsam mit den Trägern der kommunalen Wasserversorgung dafür, dass bei Quellen sowie bei Pumpwerken von öffentlichem Interesse die (Grundwasser-)Schutzzonen ausgeschieden, überprüft oder angepasst werden (inkl. Reglemente).	E-1.2.6
---	---------

Der Kanton ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Trägern der Wasserversorgung in mit Nitrat, Triazinen oder anderen Nähr- und Schadstoffen belasteten Einzugsgebieten Massnahmen im Sinne von Art. 62a Gewässerschutzgesetz bzw. Art. 29 Gewässerschutzverordnung zur Sanierung des Grundwassers und der Oberflächengewässer (insbesondere des Burgäschi- und Inkwilersees).

E-1.2.7

### Übersichtskarte Wichtige Grundwasservorkommen



## **E-1.3 Wasserversorgung**

### **A. Ausgangslage**

Alle Gemeinden im Kanton Solothurn verfügen über ausreichende technische Gewinnungs- und Verteilanlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser. Die Anlagen werden durch die Gemeinden selber oder durch mehrere Gemeinden zusammen in einem Zweckverband (Gruppenwasserversorgung) betrieben und unterhalten. Die planerische Sicherstellung der Anlagen wird periodisch auf der Basis der kantonalen Richtlinien für die Erstellung der Generellen Wasserversorgungsplanungen den aktuellen und zukünftigen Verhältnissen angepasst.

Die Wasserqualität wird von den Trägern der Wasserversorgungen kontrolliert und untersteht der Oberaufsicht durch die kantonale Lebensmittelkontrolle.

Die Versorgung sowohl im Normal- als auch im Notfall wird von den Gemeinden oder Zweckverbänden sichergestellt. Bei einfachen Störfällen erfolgt dies mit Vorteil durch den Zusammenschluss von Wasserversorgungen, durch leistungsfähige Notverbindungen zwischen den einzelnen Versorgungsnetzen.

Für den Katastrophen- oder Kriegsfall sind besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, was kleinere Gemeinden oft überfordert. Ein Lösungsansatz ist die Bereitstellung dieser Mittel in zentralen Werkhöfen.

Ein zentrales Führungsinstrument für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notsituationen ist der Wasserversorgungsatlas. Er liegt in einer ersten Auflage für das gesamte Kantonsgebiet vor.

### **B. Ziele**

- Die Wasserversorgung aller Regionen und aller Bezüger in qualitativer wie quantitativer Sicht im Normalfall jederzeit sicherstellen.
- Jede Wasserversorgung gewährleistet die Versorgungssicherheit in der Regel durch zwei unabhängige Bezugsorte, welche den mittleren Tagesbedarf abdecken können.
- Für den Katastrophen- und Kriegsfall die notwendigen Vorkehrungen soweit treffen, dass eine den Minimalbedürfnissen entsprechende Versorgung gewährt und die normale Versorgungslage raschmöglichst wieder hergestellt werden kann.

### **C. Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Umwelt: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP): Richtlinie zur Erstellung der GWP, 2006

- Wasserversorgungsatlas Kanton Solothurn

## D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsatz

Der Kanton unterstützt für die flächendeckende Versorgungssicherheit die regionalen und überregionalen Trinkwasser-Verbundsysteme durch die Zusammenlegung von Primäranlagen der Einzelversorgungen. Er fördert die Errichtung von zentralen Werkhöfen zur Bereitstellung der Mittel für den Katastrophen- oder Kriegsfall.	E-1.3.1
---	---------

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt ein Leitbild für die Wasserversorgung des Kantons Solothurn. Dieses ist mit der angestrebten räumlichen Entwicklung abzustimmen.	E-1.3.2
---	---------

Der Kanton (Amt für Umwelt) führt den Wasserversorgungsatlas in Absprache mit den angrenzenden Kantonen periodisch nach.	E-1.3.3
--	---------

Die Gemeinden erstellen die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) nach den Richtlinien über das gesamte Gemeindegebiet. Die GWP ist mit der Ortsplanung abzustimmen und periodisch zu überprüfen.	E-1.3.4
--	---------

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Wasserversorgung einen regionalen Wasserversorgungsplan, sofern eine zweckmässige Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahmen erfordert.	E-1.3.5
--	---------

## **E-1.4 Abwasserentsorgung**

### **A. Ausgangslage**

Die Wasserqualität der Gewässer hat sich durch die Massnahmen der Siedlungsentwässerung in den letzten Jahrzehnten stark verbessert. Der Anschlussgrad an Abwasserreinigungsanlagen ARA liegt bei rund 98 %. Die meisten ARA erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Die generelle Entwässerungsplanung auf Verbandsebene (Verband-GEP) ist gut angelaufen und liefert zusammen mit den kommunalen GEP einen Teil der nötigen Grundlagen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur. Ausserhalb des Siedlungsgebiets wurden die meisten Anlagen zur Lagerung der Hofdünger mit ausreichender Kapazität erstellt.

Die Anforderungen der Gesetzgebung an die Wasserqualität sind noch nicht in allen Gewässern erfüllt. Einige kleine und mittlere ARA erbringen nicht mehr die geforderten Leistungen oder stehen an Bächen mit geringer Wasserführung, bei denen die Einleitung des gereinigten Abwassers zu einem Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen führt. Einige der ARA erreichen ihre Nutzungsdauer und sind dadurch störanfällig. Sie müssen erweitert oder aufgehoben werden.

Der Anteil an nicht verschmutztem stetig zufließendem Abwasser (Fremdwasser), welches über die Kanalisation zur ARA geleitet wird, ist hoch und verursacht unnötige Kosten, vermindert die Reinigungsleistung und erhöht den Energieverbrauch. Abwässer von hochbelasteten Strassen gelangen meist noch unbehandelt in die Gewässer. Auch Hofdünger und Pflanzenschutzmittel sowie Spurenstoffe im Abwasser können zu Gewässerverunreinigungen führen.

Viele heutige Herausforderungen der Siedlungsentwässerung benötigen ein umfangreiches Fachwissen und setzen regionale Lösungsansätze sowie regelmässige Untersuchungen der Gewässer sowie der Abwasseranlagen voraus.

### **B. Ziele**

- Die Gewässer mit einer umweltgerechten Abwasserentsorgung vor schädlichen Zuflüssen und Einträgen schützen.
- Abwasser aus dem Siedlungsraum zuverlässig ableiten.

### **C. Grundlagen**

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Regierungsrat des Kantons Bern, Regierungsrat des Kantons Solothurn: Sachplan Siedlungsentwässerung, VOKOS, 2010
- Amt für Umwelt: Musterreglement über die Abwassergebühren, 2001
- Amt für Umwelt: Musterreglement über die Abwasserbeseitigung mit Erläuterungen, 2002
- Amt für Umwelt: Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser), Merkblatt, 2010

- GKP/GEP der Gemeinden und Regionen

## D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Kanton, Gemeinden und die Träger der Siedlungswasserwirtschaft berücksichtigen in den künftigen Planungen die Ziele und Stossrichtungen der Massnahmenplanung aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS 2010) und nehmen diese wo möglich auf. E-1.4.1

Die Planung und Umsetzung von Unterhalts-, Ersatz- und Neuinvestitionen ist vorausschauend und bezieht regionale Aspekte mit ein. E-1.4.2

Die Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Fremdwasserelimination. In erster Linie sollte abgetrenntes Fremdwasser versickern und – wo dies nicht möglich ist – in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. E-1.4.3

Die Träger von Abwasseranlagen sorgen dafür, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern verrechnet werden. E-1.4.4

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt kontinuierlich die notwendigen Daten für die nachhaltige Entwässerungsplanung und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. E-1.4.5

Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt unter Einbezug der Träger ein Konzept der Siedlungswasserwirtschaft und passt es periodisch an. Es zeigt den Zustand der Solothurner Gewässer und den Stand der Siedlungswasserwirtschaft auf und vergleicht diesen Zustand mit den Zielen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft. E-1.4.6

Der Kanton (Amt für Umwelt) und die Gemeinden unterstützen die Optimierung der Abwasserentsorgung in Einzugsgebieten mit hoher Abwasserlast oder in solchen, wo zum Schutz der Trinkwassergewinnung Mikroverunreinigungen eliminiert werden müssen, unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. E-1.4.7

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Grundlage der Ortsplanung. Sie überprüfen diesen bei einer Teil- oder Gesamtrevision der Ortsplanung. Für einzelne Einzugsgebiete von Abwasserreinigungsanlagen sind gezielt ergänzende regionale Planungen zu erstellen. Ausserhalb des Bereichs von öffentlichen Kanalisationen können an geeigneten Stellen auch neuartige dezentrale Abwasserreinigungsanlagen eingesetzt werden. E-1.4.8

## **E-2 Energie**

### **E-2.1 Energieplanung und -versorgung**

#### **A. Ausgangslage**

Mit zunehmender Belastung von Klima und Umwelt gewinnt der nachhaltige Umgang mit den zum Teil endlichen Energieressourcen an Bedeutung. Die Energieplanung strebt eine möglichst gute Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie in ihren verschiedenen Umwandlungsformen an.

Die Energieplanung ermöglicht es, Potenziale aufzuzeigen und Schwergewichte bei der Nutzung zu setzen. Sie befindet sich in einzelnen Gemeinden und Regionen im Aufbau.

Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie bis zum Endverbraucher. Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen und eine sichere, wirtschaftliche, umwelt- und gesellschaftsverträgliche Versorgung mit der benötigten Energie gewährleisten kann.

Die Oberaufsicht und Gesetzgebung über die zweckmässige Nutzbarmachung von Energie in Grosskraftwerken, der Wasserkräfte, der thermischen und nuklearen Kraftwerke liegt beim Bund. Dem Kanton steht das Verfügungsrecht über die Wasserkraft zu.

Im Kanton sind verschiedene leitungsgebundene Energieträger, wie Strom, Gas und Fernwärme verfügbar. Zudem stehen die natürlichen und erneuerbaren, ungebundenen Energiequellen Sonne, Erdwärme sowie die örtlich gebundene Wind- und Wasserkraft zur Verfügung.

#### **B. Ziele**

Die Energieplanung im Kanton, in Gemeinden und Regionen hat das Ziel die Energie in der richtigen Form wirtschaftlich, umwelt- und gesellschaftsverträglich, das heisst nachhaltig bereit zustellen, zu verteilen und zu nutzen.

Der Kanton arbeitet auf das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung hin: Bis ins Jahr 2050 soll der Verbrauch fossiler Energieträger auf 500 Watt pro Einwohner/in gesenkt werden. Der restliche Energiebedarf wird vollständig durch erneuerbare Quellen gedeckt.

#### **C. Grundlagen**

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0)
- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz StromVG; SR 734.7)
- Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1, Art. 117)
- Energiegesetz (EnGSO; BGS 941.21)

- Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO; BGS 941.22)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; BGS 941.25)
- Energiestrategie 2050 des Bundes
- Programm „EnergieSchweiz“ des Bundes
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014

## D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton schafft die raumplanerischen Voraussetzungen, damit das Potenzial für den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden kann. Dabei sind Energie- und Raumordnungspolitik aufeinander abzustimmen. E-2.1.1

Der Kanton unterstützt Regionen und Gemeinden bei der Erarbeitung einer behördenverbindlichen Energieplanung. E-2.1.2

### Planungsaufträge

Kanton, Regionen und Gemeinden erarbeiten Grundlagen zur effizienten, möglichst vollständigen Nutzung der Primärenergie, insbesondere durch planerische Massnahmen. E-2.1.3

Kanton und Gemeinden prüfen den Einsatz und die Förderung von einheimischen, erneuerbaren Energien. Sie schöpfen die Möglichkeiten zum effizienten Energieeinsatz und zur Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energiepotenziale für öffentliche Gebäude und Anlagen aus. Mit dem Anschluss öffentlicher Gebäude an Wärmenetze verbessern sie die Bedingungen für Energielieferanten und weitere Endkunden. E-2.1.4

Die Gemeinden bezeichnen – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – Versorgungsgebiete für Gas- und leitungsgebundene Wärmeversorgung im Hinblick auf eine optimale Koordination der Planungen in den Bereichen Abwärmenutzung und Verwendung von Biomasse. E-2.1.5

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement, Volkswirtschaftsdepartement) erarbeitet eine Arbeitshilfe „Energieplanung“ für die Gemeinden. E-2.1.6

## E-2.2 Wasserkraftwerke

### A. Ausgangslage

Mit den Zielsetzungen im Programm „EnergieSchweiz“ des Bundes, im kantonalen Energiegesetz und im kantonalen Energiekonzept 2014 sind für die Energieversorgung Prioritäten gesetzt worden. Ein Schwerpunkt stellt dabei die Sicherstellung und Förderung der Wasserkraftnutzung als erneuerbare Energie dar.

Wasserkraftwerke (mit dem Anteil des Kantons Solothurn):

Anlage	Installierte Leistung			Gewässer	Standort Werk	Ablauf Konzession	Plan-quadrat
	Total	Anteil SO					
	MW	%	MW				
KW Flumenthal	27	63	17	Aare	Riedholz	2052	E7
KW Wynau	20	10	2	Aare	Kanton BE	2069	H7
KW Ruppoldingen	23	50	11.5	Aare	Boningen	2075	I5
Dotier-KW Stauwehr Winznau	0.5	93	0.45	Aare	Olten	2027	J4
KW Gösgen	51	93	47.5	Aarekanal	Niedergösgen, Däniken	2027	K4
Dotier-KW Stauwehr Erlinsbach SO	0.6	82	0.5	Aare	Erlinsbach SO, Schönenwerd	2014	K4
KW Aarau	17	82	14	Aarekanal	Kanton AG	2014	K4/L4
KW Biberist	0.5	100	0.5	Emmekanal	Biberist	2024	D8
KW Emmenhof	0.4	100	0.4	Emmekanal	Derendingen	2024	E8
KW Untere Emmengasse	0.9	100	0.9	Emmekanal	Luterbach	2024	E8
KW Luterbach	0.3	100	0.3	Emmekanal	Luterbach	2024	E8
KW Dornachbrugg	1.5	50	0.75	Birs	Dornach	2070	E2
Total	142.7	70	95.8				

### B. Ziele

- Eine nachhaltige Wasserkraftnutzung sicherstellen und fördern.

- Nutzungs- und Schutzinteressen angemessen berücksichtigen.

## C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz WRG; SR 721.80)
- Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung WRV; SR 721.801)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014
- Bestehende Konzessionen der Wasserkraftwerke

## D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Flusskraftwerke von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton setzt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. E-2.2.1

Wasserkraftwerke ab einer installierten Leistung von 1 MW sind Vorhaben von kantonaler und regionaler Bedeutung. Sie erfordern eine Standortfestsetzung im Richtplan und ein kantonales Nutzungsplanverfahren. E-2.2.1

Kleinwasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW sind Vorhaben von kommunaler Bedeutung. Sie werden in der Regel mit kantonalen Nutzungsplanungen festgelegt. E-2.2.2

Der Kanton bezieht die betroffenen Gemeinden frühzeitig in die Planung ein. Die räumlichen Auswirkungen der Kraftwerke sind mit den kommunalen Planungen abzustimmen. E-2.2.3

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erarbeitet eine Strategie zur Lenkung der Wasserkraftnutzung (Wassernutzungsstrategie) unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzinteressen der Fließgewässer. E-2.2.4

**Vorhaben**

Der Kanton legt folgende (Ausbau-)Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

E-2.2.5

Vorhaben	Planquadrat
Konzessionserneuerung Kraftwerk Gösgen	K4
Bemerkungen: Neben den technischen Massnahmen wie Sanierung Wehr, Neubau Dotierkraftwerk, Ertüchtigung Dämme am Oberwasserkanal sind die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wie Uferstrukturierungen, Erhöhung Dotierwassermenge, Förderung Ufererosion, Aufwertung Auenwald und Gestaltung Weiher im Obergösger Schachen, Strukturierung und Anbindung Gretzenbach, Rückbau Bally-Schwelle, Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus, Sicherstellung Querung Oberwasserkanal für Wildtiere fester Bestandteil des Vorhabens.	
Konzessionserneuerung Kraftwerk Aarau	K4/L4
Bemerkungen: Neben technischen Massnahmen (wie Erneuerung Wehr und Kraftwerkzentrale 2, Neubau Dotierkraftwerk, Erhöhung Stauziel, Verkürzung des Mitteldamms im Oberwasserkanal und Sanierung der Kanalwände des Oberwasserkanals) sind verschiedene Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (wie Erhöhung Dotierwassermenge, Leitungsbauwerk für die Ableitung des Geschiebes, neues Umgehungsgerinne im Schönenwerder Schachen, Neuanlage von naturnahen Flachgewässern in Erlinsbach, Schönenwerd, Niedergösgen, Eppenber-Wöschnau und in Aarau, naturnahe Strukturierung der Ufer, Renaturierungsmassnahmen am Erzbach, Fischmigrationshilfen beim Dotierkraftwerk, beim Wehr und bei den Kraftwerkszentralen in Aarau) vorgesehen.	

Der Kanton legt folgende (Ausbau-)Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

E-2.2.6

Vorhaben	Planquadrat
Kraftwerk Wynau, 2. Etappe	H7
Bemerkungen: Gestützt auf das Konzept zur Renaturierung der Aare vom August 1992 und die Konzession für die Neuanlage der Elektrizitätswerke Wynau (heute: Onyx Energie Produktion AG Wynau) haben die Kantone Bern und Solothurn gemeinsam weitergehende Ersatz- bzw. Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Dazu gehört die Aareaufwertung im Gebiet Mattenhof, Gemeinde Wolfwil. Darin ist geplant, ein Nebengrinne anzulegen und die Voraussetzungen für einen Auenwald und neue Lebensräume für Fische, Amphibien und Vögel zu schaffen. Die Aufwertungsmassnahmen sowie die Massnahmen zur Wiederverwertung des Bodens sind in einem kantonalen Nutzungsplan festzulegen. Das Vorhaben wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Nutzungsplanes im Richtplan festgesetzt.	

## E-2.3 Geothermie

### A. Ausgangslage

Geothermische Energie ist unabhängig von klimatischen und saisonalen Einflüssen stets in gleichbleibender Quantität und Qualität vorhanden. Sie ist einheimisch und ressourcenschonend. Die Nutzungsmöglichkeiten sind vielfältig. Das Spektrum reicht von der oberflächennahen Erschliessung bis in wenige hundert Meter Tiefe für Heiz- und Kühlsysteme bis hin zur Stromproduktion aus Tiefen von 3 bis 5 km.

#### Untiefe Geothermie

Bei der Nutzung der oberflächennahen Erdwärme bis 400 m Tiefe werden im Wesentlichen folgende Anlagentypen eingesetzt:

Erdwärmesonden und -felder, Erdregister (Erdwärmekollektoren), Erdwärmekörbe, Energiepfähle und andere thermoaktive Elemente sowie Grundwasserwärmepumpen. Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit sind abhängig vom Standort, dem Aufbau des Untergrunds sowie der Lage und Mächtigkeit des Grundwasservorkommens. Alle diese Anlagen bedürfen einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung bzw. einer Konzession des Kantons (Amt für Umwelt).

#### Tiefe Geothermie

In Tiefen unterhalb 400 m bieten sich weitere Nutzungsmöglichkeiten. Bei Temperaturen bis 100° C steht die reine Wärmenutzung im Vordergrund, bei höheren Temperaturen wird die Stromproduktion verbunden mit der Wärmenutzung interessant. Es werden prinzipiell zwei Systeme unterschieden:

- Hydrothermale Systeme: Nutzung natürlich auftretender tiefer und warmer Aquifere (Grundwasserleiter).
- Petrothermale Systeme: Durch künstlich generierte Wasserwegsamkeiten wird im „dichten“ Untergrund ein grossräumiger Wärmetauscher erzeugt.

### B. Ziele

- Die Nutzung der geothermischen Energie wird insbesondere unter Beachtung des Grundwasserschutzes gefördert.
- Die Nutzung der tiefen Geothermie wird in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, den Energieproduzenten sowie den Grossabnehmern geprüft und gefördert, sofern ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) (in Erarbeitung)

- Bundesamt für Umwelt BAFU: Wärmenutzung aus Boden und Untergrund“, Umwelt-Vollzug 10/09
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014
- Kantonale Richtlinie „Wärmenutzung aus dem Untergrund“
- Kantonale Erdwärmesondenkarte

## D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Die geothermische Energie ist vermehrt einzusetzen. Die untiefe Geothermie ist soweit erlaubt zu nutzen.	E-2.3.1
Kanton und Gemeinden können sich an Pilotanlagen der tiefen Geothermie beteiligen.	E-2.3.2

### Planungsaufträge

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) schafft Grundlagen für die Nutzung des tiefen Untergrundes.	E-2.3.3
Der Kanton (Amt für Umwelt) definiert Koordinations- und Standortvorgaben für tiefengeothermische Anlagen und prüft die Ausscheidung von Potenzialgebieten, sobald die Untergrundkenntnisse dafür ausreichend sind.	E-2.3.4

## **E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks**

### **A. Ausgangslage**

Nach dem kantonalen Energiekonzept soll der fossile Energieverbrauch deutlich gesenkt und der Anteil erneuerbarer Energien gesteigert werden. Damit soll die Versorgung mit Energie nicht nur ausreichend, sicher und wirtschaftlich sein, sondern auch umweltgerecht. Neben der Solarenergie, Energie aus Biomasse, der Geothermie, der Holzenergie und der Wasserkraft ist die Windenergie eine dieser erneuerbaren Energieformen, welche auch im Kanton Solothurn ein gewisses Potenzial hat.

Mit der Windenergiepotenzialstudie für den Kanton Solothurn vom März 2008 und dem ergänzenden Bericht vom September 2008 sind die relevanten Anforderungen und Kriterien für Windkraftanlagen erarbeitet und im Sinne einer Positivplanung potenzielle Gebiete für Windparks evaluiert worden.

### **B. Ziele**

Die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie ist zu nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten. Dabei sollen hinsichtlich Windexposition, Effizienz, Erschliessung, Anlagengrösse, Integration ins Landschaftsbild und Berücksichtigung der Naturwerte optimale Lösungen realisiert werden.

### **C. Grundlagen**

- Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Raumentwicklung ARE und dem Bundesamt für Umwelt BAFU: Konzept Windenergie Schweiz, 2004
- Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Raumentwicklung ARE und dem Bundesamt für Umwelt BAFU: Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, 2010
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014
- Amt für Raumplanung: Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn mit Ergänzung, 2008

### **D. Darstellung**

Richtplankarte: Darstellung der potenziellen Gebiete für Windparks.

Detaillkarten: Darstellung der Abgrenzung der potenziellen Gebiete für Windparks.

## **Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Der Kanton befürwortet die Nutzung der Windenergie als einheimische, erneuerbare Ressource. Dabei sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Leitschnur sind die folgenden

E-2.4.1

Grundsätze:

- Die Windenergie soll einen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton Solothurn leisten.
- Windenergieanlagen sollen an den – gesamthaft betrachtet – bestmöglichen Standorten realisiert werden.
- Grosse Windenergieanlagen (Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW) sind gegenüber kleineren klar vorzuziehen.
- Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
- Windenergieanlagen sollen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden.
- Windenergieanlagen sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten (Windpotenzial, Zufahrtsverhältnisse, Landschaftsbild, Naturwerte, Landwirtschaft, Schutzzonen etc.) abzustimmen.
- Windenergieanlagen sind in den evaluierten und festgesetzten potenziellen Gebieten für Windparks zu konzentrieren. Ausserhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.

Die Planung von Windparks erfolgt im Nutzungsplanverfahren, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Kanton und betroffene Gemeinden sind von der Standortgemeinde frühzeitig in die Arbeit miteinzubeziehen.

**Vorhaben**

Der Kanton legt folgende potenziellen Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

E-2.4.2

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Grenchen	Grenchenberg	A7/A8/B7/B8	1
Aedermannsdorf, Beinwil	Scheltenpass	E5	2
Balsthal, Laupersdorf	Schwängimatt	F6	3
Nunningen, Seewen	Homberg	E3	4
Kienberg	Burg	K3	5

Der Kanton legt folgende potenziellen Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

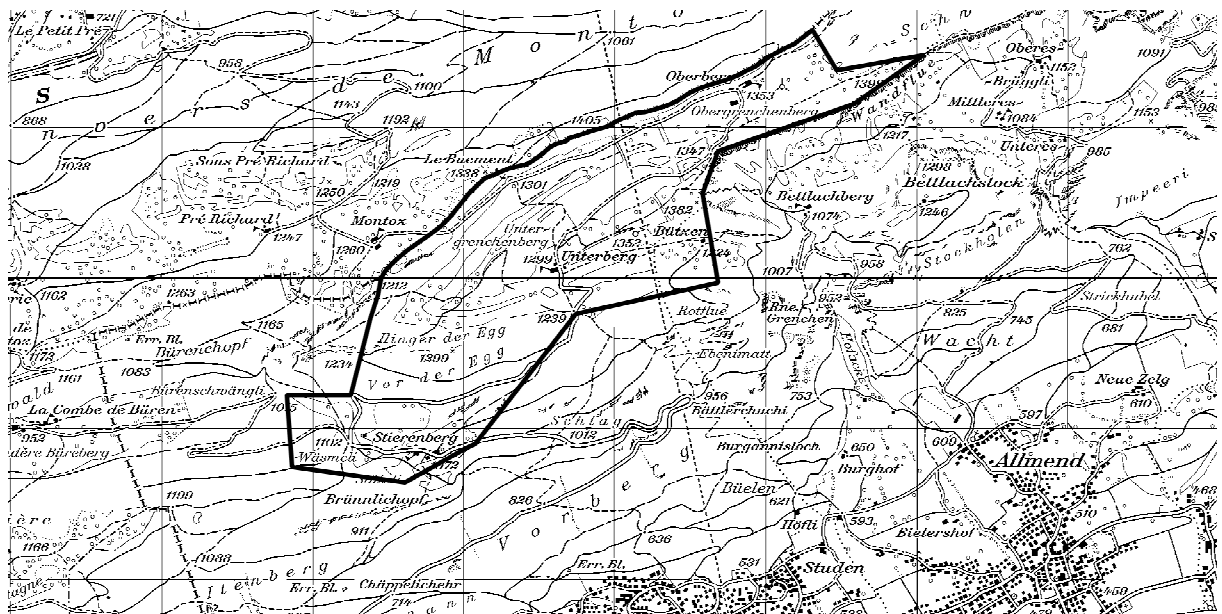
E-2.4.3

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Beinwil, Mümliswil-Ramiswil	Passwang	F4	6
Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen	Wisnerhöchi	I4	7

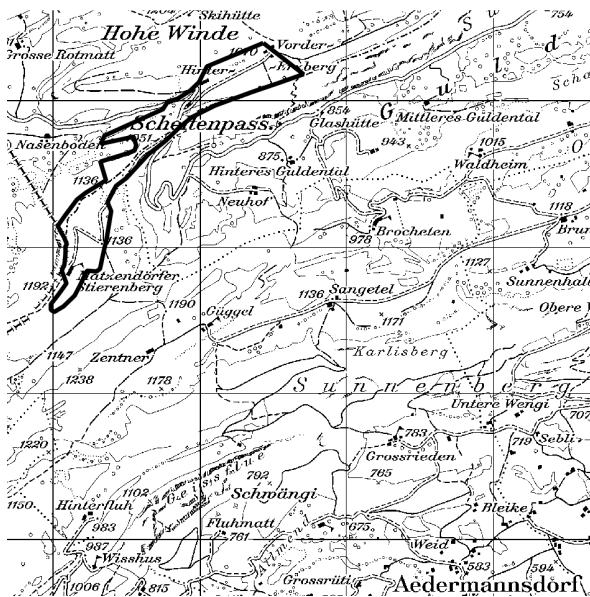
## Detailkarten Abgrenzung der potenziellen Gebiete für Windparks

(Masstab 1:50'000, reproduziert mit Bewilligung von swisstopo [BA15038])

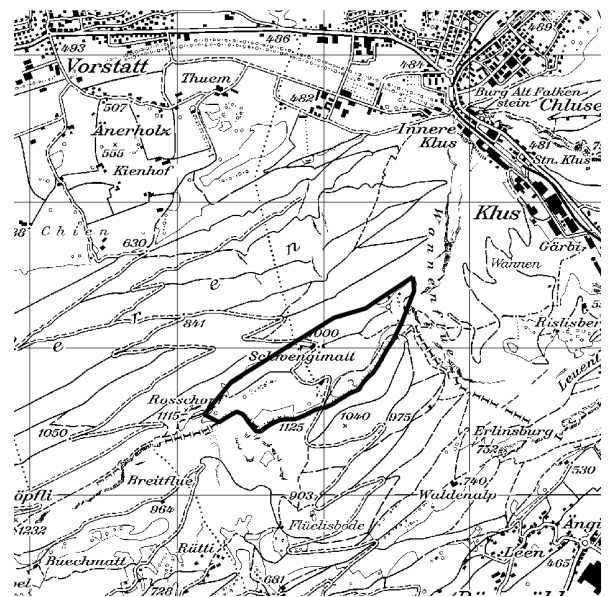
### Abstimmungskategorie Festsetzung



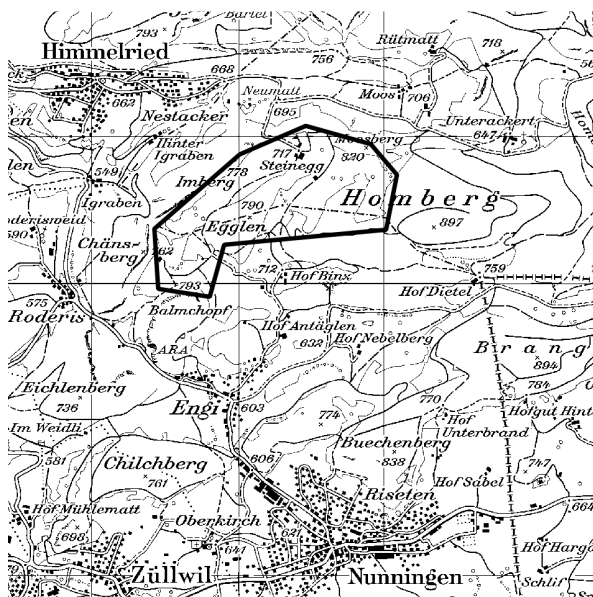
1: Grenchen (Gemeinde Grenchen)



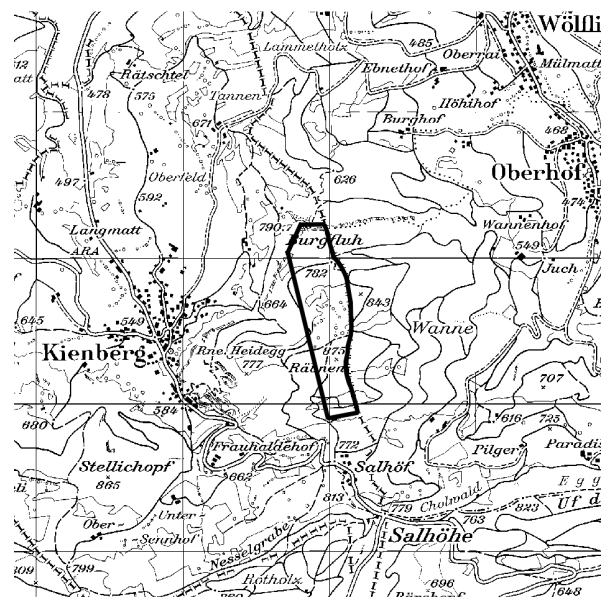
2: Scheltenpass (Gemeinden Aedermannsdorf und Beinwil)



3: Schwängimatt (Gemeinden Balsthal und Laupersdorf)

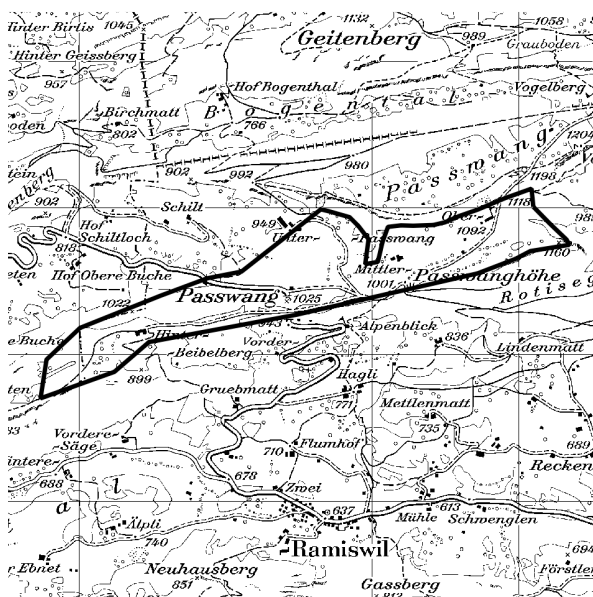


4: Homberg (Gemeinden Nunningen und Seewen)

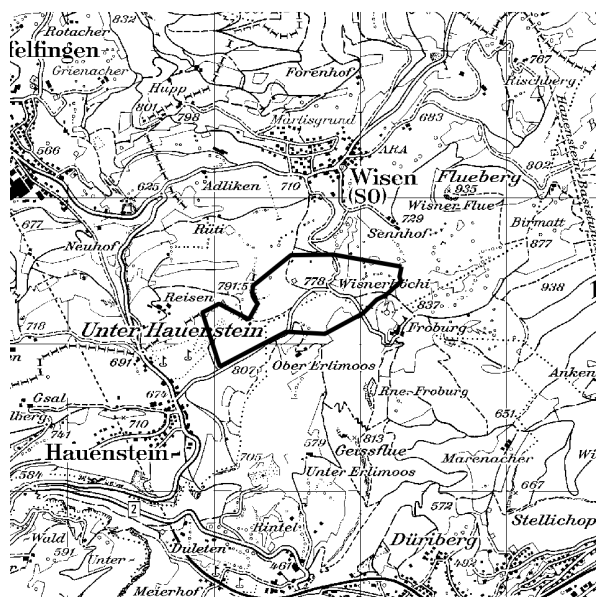


5: Burg (Gemeinde Kienberg)

**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**



6: Passwang (Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Beinwil)



7: Wisnerhöchi (Gemeinden Hauenstein-Trimbach, Wisen)

## E-2.5 Solaranlagen

### A. Ausgangslage

Die Sonnenenergie, welche in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche trifft, kann aktiv durch Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung (Warmwasser und Heizungsunterstützung) sowie durch Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung genutzt werden.

Die Förderung von erneuerbaren Energien (Stromproduktion) und der Steigerung der Effizienz gehören zu den Zielen des Energiekonzeptes des Kantons Solothurn. Dabei spielen Solaranlagen eine wichtige Rolle. Rasche und unkomplizierte Bewilligungsverfahren gehören zu den Erfolgsfaktoren. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen mit dem revidierten Raumplanungsgesetz und der entsprechenden Raumplanungsverordnung geändert.

Ein grosser Teil der Solaranlagen bedarf keiner Baubewilligung mehr. Das gilt für Anlagen, welche auf Dächern „genügend angepasst“ sind. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde lediglich zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung.

### B. Ziele

- Die vorhandenen Potenziale im Kanton Solothurn zur Nutzung von Sonnenenergie ausschöpfen.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG; SR 700 Art. 18a)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Art. 32a und 32b)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1, § 36)
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung KDV; BGS 436.11, § 6 und 19)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141, § 7)
- Amt für Umwelt, Energiefachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: Energiekonzept Kanton Solothurn, 2014

### D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 32b lit. f der

E-2.5.1

Raumplanungsverordnung gelten folgende Objekte:

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 KDV);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonalen Bedeutung nach Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung.

E-2.5.2

### **Planungsaufträge**

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden sind. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.

E-2.5.3

## **E-2.6 Kernenergie**

### **A. Ausgangslage**

Im Kanton Solothurn steht das Kernkraftwerk Gösgen (Planquadrat J4/K4). Für die gesamtschweizerische und vor allem auch für die kantonale Energieversorgung ist dieses Werk von zentraler Bedeutung. Planung, Bau und Betrieb von Kernanlagen ist Sache des Bundes.

### **B. Ziele**

Das Kernkraftwerk Gösgen bis zum Ablauf der Betriebsbewilligung sicher betreiben.

### **C. Grundlagen**

- Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1)

### **D. Darstellung**

Richtplankarte: Darstellung des Kernkraftwerks Gösgen.

## **Beschlüsse**

### **Planungsaufträge**

Kanton, Gemeinden und Eigentümer erarbeiten gemeinsam konzeptionelle Vorstellungen, wie nach der Stilllegung des Kernkraftwerks Gösgen das Areal genutzt werden kann.

E-2.6.1

## E-2.7 Übertragungsleitungen

### A. Ausgangslage

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Bereich Hoch-, Mittel- und Niederspannung unterstehen der Aufsicht des Bundes. Bevor die zuständige Bundesstelle eine Bewilligung erteilt, führt sie bei den betroffenen Stellen von Bund und Kanton ein Vernehmlassungsverfahren durch. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen.

Der Bau von Übertragungsleitungen ist in hohem Masse raumrelevant. Die Festlegung der Leitungskorridore hat den Anliegen der Bevölkerung, der Vorsorge gegen Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sowie den Aspekten von Landschaft und Siedlung gleichermaßen zu genügen. Allfällige Mehrkosten für die Optimierung von Leitungsführungen sind nach einer umfassenden Interessenabwägung in Kauf zu nehmen.

### B. Ziele

Eine ausreichende und sichere Versorgung mit Elektrizität ist zu gewährleisten. Dabei sollen:

- Das landwirtschaftliche Kulturland geschont werden und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben.
- Die Siedlungsräume vor schädlichen Einwirkungen (nichtionisierende Strahlung) sowie vor übermässiger visueller Belastung geschützt werden.

### C. Grundlagen

- Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL)
- Leitungskataster

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der bestehenden Hochspannungsleitungen und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton strebt eine ausreichende, umweltgerechte und effiziente Energieversorgung an. Die Auswirkungen von Übertragungsleitungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft sind möglichst gering zu halten. E-2.7.1

Beim Neu- bzw. Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Der Kanton setzt sich beim Bund E-2.7.2

und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass Übertragungsleitungen unterirdisch angelegt werden, soweit dies technisch möglich und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. Neue Vorhaben sind möglichst in bestehenden Korridoren zu planen.

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass Kanton und betroffene Gemeinden frühzeitig in die Projektierung und das Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden. Die Verfahren für die Richtplananpassung und für die Plangenehmigung sind miteinander zu koordinieren. E-2.7.3

### **Vorhaben**

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen (Abstimmungskategorie Vororientierung) E-2.7.4

380 kV-Übertragungsleitung Froloo-Sierentz (SÜL-Nr. 100)

380 kV-Übertragungsleitung Flumenthal-Froloo (Projekt 21 des strategischen Netzes; Fortsetzung der 380 kV-Übertragungsleitung Froloo-Frankreich)

132 kV-Übertragungsleitung Wengi-Obergösgen (relevanter Abschnitt des Projekts 23 Kerzers-Rapperswil des strategischen Netzes; alte Mittellandleitung; SÜL-Nr. 805 und 814)

132 kV-Übertragungsleitung Wengi-Rüti b. Büren (relevanter Abschnitt des Projekts 26 Kerzers-Pieterlen des strategischen Netzes)

132 kV-Übertragungsleitung Fulenbach-Wynau (SÜL-Nr. 813)

132 kV-Übertragungsleitung Arlesheim-Laufen (SÜL-Nr. 815.20)

## E-2.8 Rohrleitungen

### A. Ausgangslage

Der Bund regelt Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen. Die Realisierung und der Betrieb dieser Anlagen ist Privaten überlassen. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie BFE. Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar unterstehen der Konzessionspflicht des Bundes. Für Leitungen bis zu 5 bar ist der Kanton die Bewilligungsbehörde.

Hochdruck-Rohrleitungen sind aus Sicherheitsgründen immer auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Die notwendigen Sicherheitsabstände müssen gewährleistet werden.

Die Versorgung industrieller Betriebe mit Fernwärme erfolgt im oberen Kantonsteil durch die KEBAG Zuchwil und im Niederamt durch das Kernkraftwerk Gösgen und die RENI Niedergösgen sowie die Kartonfabrik Däniken.

### B. Ziele

- Die Auswirkungen von Rohrleitungsanlagen auf Bevölkerung, Siedlung, Landschaft und Bodenfruchtbarkeit gering halten.
- Die Sicherheit für Mensch und Umwelt gewährleisten.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz RLG; SR 746.1)
- Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung StFV; SR 814.012)
- Leitungskataster

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Erdgastransportleitungen > 5 bar.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt mit planerischen Massnahmen Netzergänzungen oder -ausbauten zur umweltgerechten und effizienten Versorgung mit Gas oder Fernwärme, sofern die nötige Energiedichte erreicht wird und wenn andere erneuerbare Energien nicht ausreichend oder sinnvoll nutzbar zur Verfügung stehen. Dabei sind die Kriterien nach Anhang 1.3 der Störfallverordnung (StFV) zu erfüllen.

E-2.8.1

Kanton und betroffene Gemeinden müssen frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Linienführungen von Rohrleitungen einbezogen

E-2.8.2

werden. Die Verfahren für die Richtplananpassung und für die Plangenehmigung sind miteinander zu koordinieren.

### **Planungsaufträge**

Die Gemeinden prüfen in der Ortsplanung, welche Gebiete sich für eine Wärmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen eignen.

E-2.8.3

## **E-3     Abbau Steine und Erden**

### **E-3.1   Abbauplanung**

#### **A.   Ausgangslage**

Der Kanton Solothurn verfügt über genügend Reserven an Kies, Kalk- und Tonstein. Technische und ökonomische Faktoren, aber auch ökologische, landschaftliche und raumplanerische Anliegen begrenzen jedoch den Abbau dieser Reserven.

Zurzeit sind im Kanton rund 50 Abbaustellen in Betrieb. In diesen werden ausschliesslich Kies, Kalk- und Tonstein sowie in den Kleinabbaustellen „Juragrien“ (kalkig-mergeliger Gehängeschutt) abgebaut. Im Bereich Kalk- und Tonstein ist die Eigenversorgung sowohl regional als auch gesamtkantonal sichergestellt. Im Bereich Kies hingegen ist der Kanton Solothurn auf Lieferungen aus den umliegenden Kantonen (Wirtschaftsraum) und dem Ausland angewiesen. Eine den regionalen Eigenbedarf übersteigende Produktion liefert einzig der untere Kantonsteil.

Der obere Kantonsteil ist und bleibt von Kieslieferungen aus dem angrenzenden Wirtschaftsraum (Kanton Bern, Region Oberraargau) angewiesen. Es werden jedoch langfristige Erweiterungsgebiete für diese Region bezeichnet.

Im nördlichen Kantonsteil sind keine abbauwürdigen Kiesvorkommen vorhanden. Der Bedarf wird ausschliesslich durch Importe aus dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsraum sowie Deutschland und Frankreich gedeckt.

Die Abbaustellen werden den folgenden vier Richtplan-Kategorien zugeordnet:

- Ausgangslage:
  - Aktueller, in Betrieb stehender, bewilligter Abbaustandort
- Festsetzung
  - Geeigneter Abbaustandort
  - Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die Interessenabwägung ist in der Bearbeitungstiefe des Richtplans erfolgt.
  - Nutzung innerhalb der nächsten 5 bis 15 Jahre (kurzfristig)
- Zwischenergebnis
  - Geeigneter Abbaustandort
  - Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt (die nähere Prüfung im Nutzungsplanverfahren bleibt vorbehalten). Die verbleibenden Konflikte und der Weg zur Konfliktbereinigung für eine zeitgerechte Abstimmung sind bekannt.
  - Nutzung innerhalb der nächsten 15 bis 30 Jahren (mittelfristig)
  - 1. Priorität für eine Erweiterung, weitere Richtung des Abbaus bekannt
- Vororientierung
  - Vermutlich geeigneter Abbaustandort

- Hoher Koordinationsbedarf, zahlreiche offene Fragen: Einzelne raumwirksame Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, können aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben.
- Nutzung erst innerhalb der nächsten 30 bis 40 Jahren (langfristig)
- 2. Priorität für eine Erweiterung

Im Abbaukonzept 2009 bzw. im Grundlagenbericht 2009 wurden zudem langfristige Reservegebiete für den Abbau von Kies ermittelt. Sie zeigen auf, wo zurzeit noch nutzbare, nicht überbaute Kiesvorkommen für die Zeit ab 40 Jahren zur Verfügung stehen. Diese Grundlagen sind bei wesentlichen Einzonungen zu berücksichtigen.

Die aktuellen Abbaustandorte verfügen entweder über rechtskräftig genehmigte Nutzungspläne, altrechtliche Abbau-<sup>8</sup> oder Ausnahmegenehmigungen nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (nur Kleinabbaustellen). Kleinabbaustellen (weniger als 3'000 m<sup>3</sup> Abbaumenge pro Jahr für Eigenbedarf) werden nicht in den Richtplan aufgenommen, da sie für die kantonale Rohstoffversorgung nicht relevant sind.

### Verfahren

Der Richtplan setzt die Leitplanken für den Abbau von Steinen und Erden. Im anschliessenden Nutzungsplanverfahren – Abbaumengen von über 300'000 m<sup>3</sup> benötigen eine Umweltverträglichkeitsprüfung – sind die genauen Gebietsabgrenzungen, die Auflagen für die Betriebsphase und insbesondere die Rekultivierungsziele einzubringen und festzulegen.

Der Bedarf ist gegeben, wenn der Gesuchsteller aufzeigen kann, dass die kantonalen Vorgaben eingehalten und keine überwiegenden Interessen einem Abbau entgegenstehen. Die Freigabe zur Materialgewinnung erfolgt nach der Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes mit einer gesonderten Abbaubewilligung durch den Kanton.

Abbaustandorte im Wald benötigen zudem eine Rodungsbewilligung und bei über 5'000 m<sup>2</sup> ein Rodungs-Anhörungsverfahren beim Bund. Eine Abweichung von der Bodennutzungseffizienz (mind. 15 m) ist im Einzelfall zu begründen.

Bei wesentlichen Erweiterungsvorhaben von Abbaustandorten im Landwirtschaftsgebiet ist eine landwirtschaftliche Planung vorzunehmen. Vor einer Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt, respektive in den nächsten Planungsschritten zu berücksichtigen sind.

Bei allen Abbauvorhaben sind die Bestimmungen der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Ein Abbau im Grundwasser ist nicht zulässig.

## B. Ziele

- Versorgung von Industrie und Öffentlichkeit mit Steinen und Erden mittels bedarfsgerechtem Abbau unter Berücksichtigung aller Schutz- und Nutzungsinteressen sicherstellen.
- Natürliche Ressourcen schonen und haushälterisch damit umgehen. Die Produktion und den Einsatz von Recycling- und Substitutionsmaterialien fördern.

---

<sup>8</sup> Bewilligt vor Inkrafttreten der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## C. Grundlagen

- Kantonale Rohstoffstatistik
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Grundlagenbericht 2009 inkl. Objektblätter
- Amt für Umwelt: Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden. Abbaukonzept 2009
- Einwohner- und Bürgergemeinden Boningen, Fülenbach, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf, Kieswerke der Region Aaregäu: Teilregionales Abbaukonzept Aaregäu. Ausgangslage, Konzept und Anträge, 2011
- Karte der Abbauggebiete sowie der Erweiterungs- und Ersatzgebiete ([www.sogis.so.ch](http://www.sogis.so.ch))

## D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Abbauggebiete.

Detailkarten: Darstellung der Abbauggebiete sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Für die Versorgung des Kantons mit Steinen und Erden gelten folgende Grundsätze: E-3.1.1

- bestehende Abbaustandorte nach Möglichkeit beibehalten,
- dezentrale Versorgungsstruktur aufrechterhalten,
- Aaregäu: Abbaustandorte im Wald und im Landwirtschaftsgebiet mit geringer Rohstoffmächtigkeit auch künftig zulassen,
- mittelfristiger Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen anstreben,
- bedarfsgerechter Abbau in klar definierten Grössenordnungen zulassen (siehe Beschluss E-3.1.2),
- Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit und ökologischer Ausgleich nach Abschluss der Abbautätigkeit anstreben,
- Produktion und Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern.

Der Kanton (Amt für Umwelt) erhebt jährlich Zahlen zum Abbau, zur Produktion, zur Verwendung und zum Bedarf an mineralischen Rohstoffen und Recyclingmaterialien. Die Rohstoffstatistik bildet die Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs. Der Bedarfsnachweis für den künftigen Abbau in einer Materialkategorie (Erweiterungen, Ersatz und Neueröffnungen) ist erbracht, wenn die gesamte Abbaumenge – bisher und neu – in etwa dem fünfjährigen Durchschnitt der Rohstoffstatistik entspricht. E-3.1.2

### **Planungsaufträge**

- |  |         |
|--|---------|
| Der Kanton nimmt für die Standorte in den Richtplankategorien «Zwischenergebnis» und «Vororientierung» die notwendige räumliche und sachliche Abstimmung vor. Er erstellt eine Prioritätenliste und stellt zeitgerecht einen Antrag auf Anpassung oder Fortschreibung des Richtplans. Dabei arbeitet er eng mit den Unternehmungen, den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen. | E-3.1.3 |
| Der Kanton gibt bekannt, für welche künftigen Abbaustandorte eine Rodungsbewilligung beantragt werden soll.  | E-3.1.4 |
| Der Kanton setzt eine ständige kantonale Begleitgruppe ein. Sie überwacht die Umsetzung, Fortschreibung und Anpassung der Abbauplanung. Zu diesem Zweck erarbeitet der Kanton ein entsprechendes Pflichtenheft.  | E-3.1.5 |

## E-3.2 Kies

### A. Ausgangslage

Folgende Kiesgruben sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbaugebiete mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einer 0 gekennzeichnet:

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detaillkarte
1.001*	Erlinsbach SO	Birch	0	K4	1
1.002	Lostorf	Buerfeld	L	J4	1
1.003	Däniken	Studenweid	M	J5/K5	2
1.004	Dulliken	Hard	L	J5	2
1.005	Deitingen	Mühlerain	L	E8/F8	3
1.006	Lüterkofen- Ichertswil	Haulital	0	C9	4
1.007*	Lüsslingen- Nennigkofen	Holen	M	C8	4
1.008	Oensingen	Aebisholz	M	G6/G7	5
1.009	Neuendorf	Aegerten- Hessenbann	0	H6	6
1.010 / 1.030	Härkingen	Untere Allmend / Oberban	M	H6	6
1.011	Gunzgen	Forenban	K	I6	6
1.012	Boningen	Ischlag	0	I6	6

\* altrechtliche Bewilligung

## Kurzfristige Abbaugebiete

### Beschlüsse

#### Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugebiete als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies  
(**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

E-3.2.1

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.013°	Deitingen	Mühlerain	F8	3
Bemerkung: mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 festgesetzt.				
1.015°	Flumenthal, Riedholz	Attisholzwald	E7	7
Bemerkung: Festsetzung als Inertstoffdeponie gemäss Beschluss E-4.2.6.				
1.016°	Gunzgen	Forenban	I6	6
Bemerkung: mit RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 festgesetzt.				
1.022°	Neuendorf	Aegerten Nord	H6	6
Bemerkung: Erweiterung Nord wird im Sinne einer optimalen Restnutzung festgesetzt.				
1.029°/1.031°	Neuendorf	Aegerten Nord (Teilgebiete)	H6	6
Bemerkung: Erweiterung gegen Osten und Süden. Die Erweiterungsfläche umfasst je ein Teilgebiet der Objektblätter 1.029 Neuendorf Aegerten und 1.031 Neuendorf Niderban aus dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009. In der Nutzungsplanung sind kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen.				
1.034	Härkingen	Hard Nord	H6	6
Bemerkung: Erweiterung gegen Nordwesten. Die Erweiterungsfläche umfasst die gesamte Fläche des Objektblatts aus dem Abbaukonzept Steine und Erden 2009 sowie zusätzliche Flächen im westlichen Bereich des Perimeters. In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich und die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu zu planen.				

° Standortgebundener Abbau im Wald

**Planungsauftrag:** Die Gemeinden führen das Nutzungsplanverfahren durch.

## Kurz- und mittelfristige Abbaugelände

### Beschlüsse

#### Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies  
(**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

E-3.2.2

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
1.017	Erlinsbach SO	Birch Nord	K4	1
<p>Bemerkung: Mit dem Abschluss und der Rekultivierung des bestehenden Standorts Birch und angesichts der grossen Abbaumächtigkeit besteht ein Interesse am weiteren Abbau. Eine Realisierung wäre im Sinne des Interessenausgleichs zwischen Wald und Landwirtschaft.</p> <p>Planungsauftrag: Die betroffene Unternehmung erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Erlinsbach ein Konzept zum Schutz der Siedlung.</p>				
1.029°	Neuendorf	Aegerten (Restgebiet)	H6	6
1.031°	Neuendorf	Niderban (Restgebiet)	H6	6
1.032	Härkingen	Hard Süd	H6/I6	6
1.033°	Härkingen, Fulenbach	Usserban	H6/I6	6
<p>Bemerkung zu 1.029 Neuendorf Aegerten, 1.031 Neuendorf Niderban, 1.032 Härkingen Hard Süd, 1.033 Härkingen/Fulenbach Usserban: Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich Abbauvorgang, Erschliessungen der Kiesgruben und -werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und Vernetzung. Die Abbauflächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen. Das teilregionale Abbaukonzept Aaregäu 2011 bildet die Grundlage für die weitere Planung. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.</p>				

° Standortgebundener Abbau im Wald

## Langfristige Abbaugelände

### Beschlüsse

#### Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die mittel- bis langfristige Versorgung mit Kies

E-3.2.3

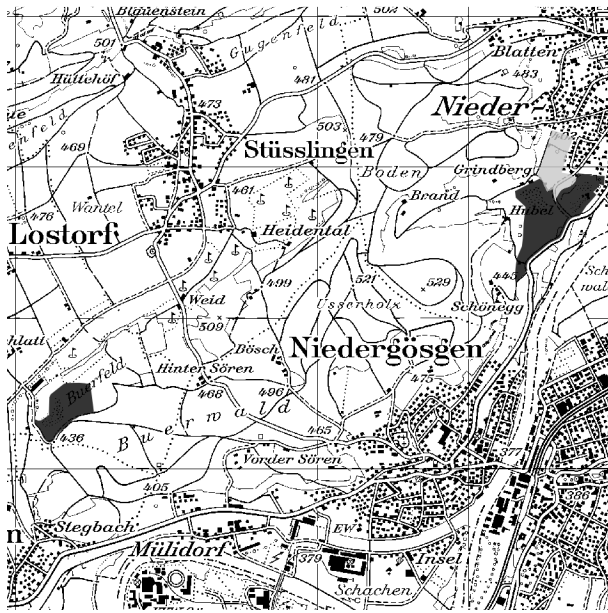
(**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detaillkarte
1.020	Dulliken	Schwizeracher	J5	2
Bemerkung: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung wird aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Mögliche Konflikte mit landwirtschaftlicher Aussiedlung sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				
1.023°	Lüterkofen-Ichertswil	Haulital	C9	4
Bemerkung: Ein Bedarf ist aus Sicht Qualität/Betrieb und Erschliessung erst langfristig gegeben. Die Eignung ist in Abhängigkeit von der Entwicklung der Kiesgrube Mühlerain Deitingen rechtzeitig zu prüfen.				
1.025	Lommiswil	Chlizegg	C8	8
Bemerkung: Die bestehenden Konflikte, insbesondere die problematische Erschliessung, sind rechtzeitig zu lösen. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				
1.027	Kestenholz, Oensingen	Aebnet-Neufeld	G6/G7	5
Bemerkung: Ein Abbau ist aufgrund der relativ geringen Konflikte anzustreben. Eine Erweiterung wird aber bei gleichbleibendem Abbauvolumen am bestehenden Standort erst in ca. 30 Jahren fällig. Der Erweiterungsperimeter ist für einen Weiterabbau offen zu halten. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.				

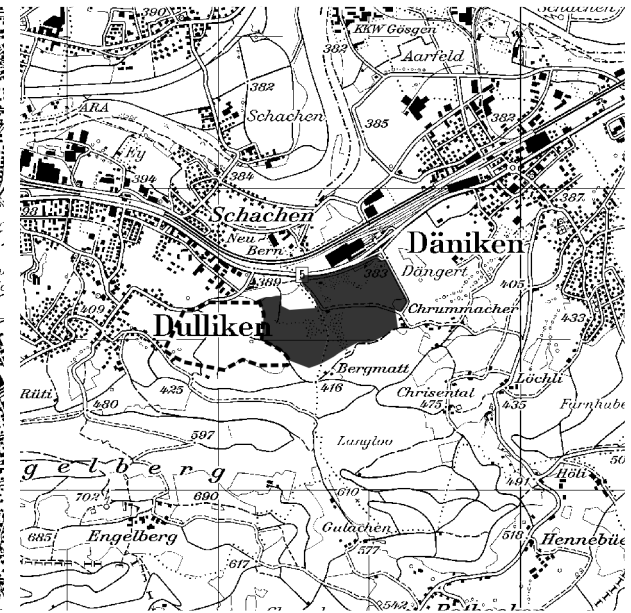
° Standortgebundener Abbau im Wald

### Detailkarten Abbaugebiete

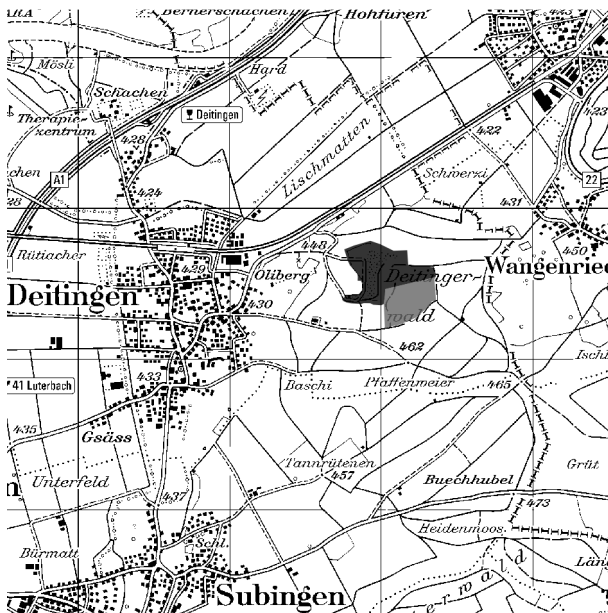
(Masstab 1:50'000, reproduziert mit Bewilligung von swisstopo [BA15038])



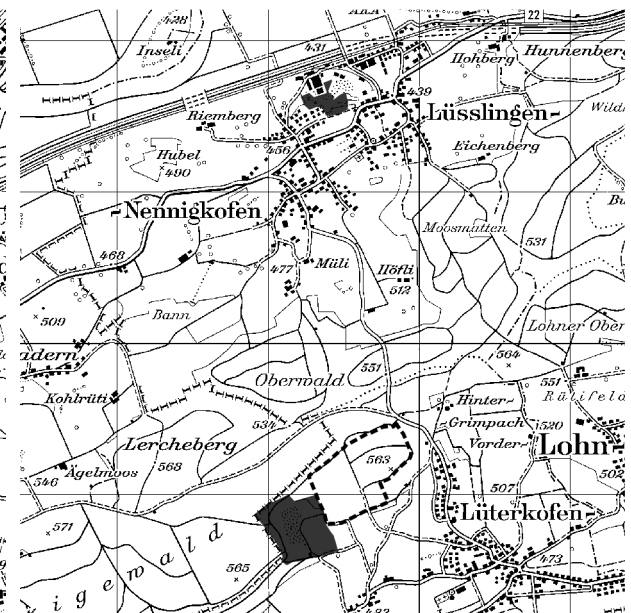
1: Abbaugebiete 1.001/1.017 und 1.002



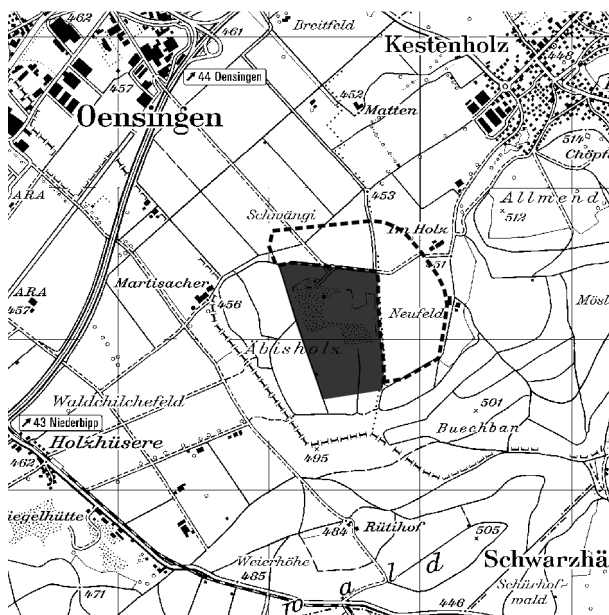
2: Abbaugebiete 1.003 und 1.004/1.020



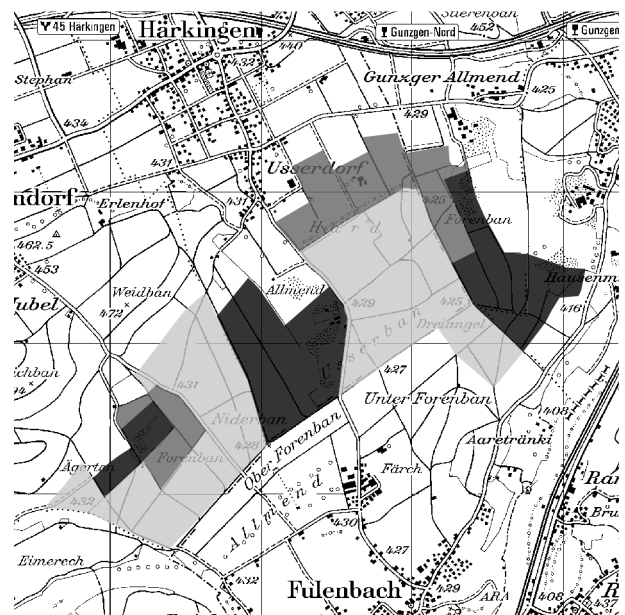
3: Abbaugebiete 1.005/1.013



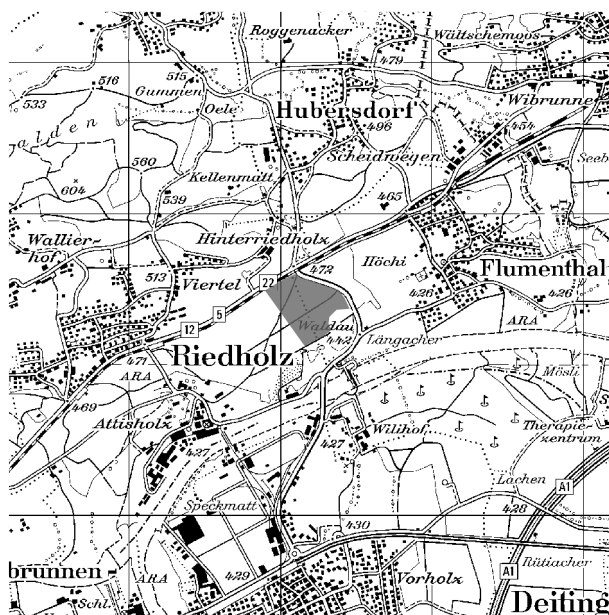
4: Abbaugebiete 1.006/1.023 und 1.007



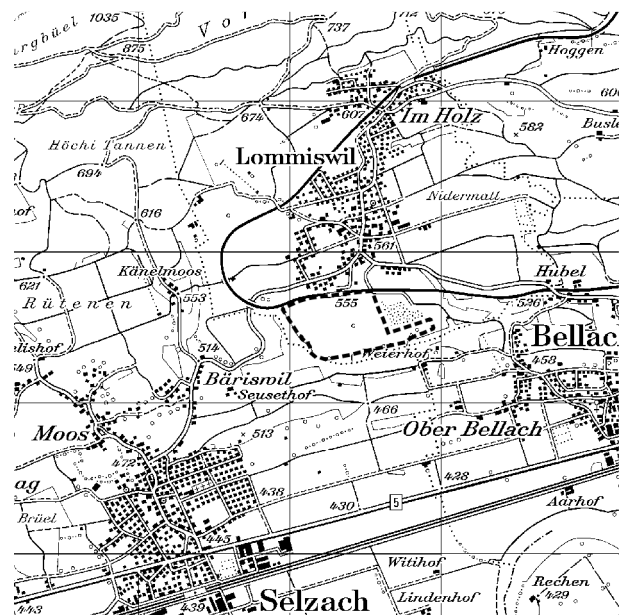
5: Abbaugebiete 1.008/1.027



6: Abbaugebiete 1.009/1.022/1.029/1.031 und 1.010/1.030/1.032/1.033/1.034 und 1.011/1.016 und 1.012



7: Abbaugebiet 1.015



8: Abbaugebiet 1.025

### Legende

- Ausgangslage
- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

## E-3.3 Kalkstein

### A. Ausgangslage

Kalksteine werden im Kanton Solothurn zu folgenden Zwecken verwendet:

- Als Strassenbaumaterial: Steine, Brechmaterial (Kies, Mergel), Schroppen als Kiesersatz (ca. 40 % der Jahresmenge)
- Als Mauersteine für Stützmauern, Gestaltungssteine und Blöcke für Bachverbauungen, Hausteine (ca. 40 % der Jahresmenge)
- Veredelt als Zusatz für die Zuckermühleindustrie (Filler) oder Zementindustrie (Zementzusatz, Mörtel etc.) (ca. 20 % der Jahresmenge)

Bei den Hausteinen besteht ein gewisses kantonales Interesse (Denkmalpflege) an dem nur lokal vorkommenden „Solothurner Stein“ (Nerineen-Kalk), welcher nur noch im Steinbruch Steingruben in Oberdorf abgebaut werden kann.

Folgende Steinbrüche sind zurzeit in Betrieb. Sie weisen entweder einen rechtskräftig genehmigten Nutzungsplan auf oder verfügen über eine altrechtliche Abbaubewilligung. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die kurzfristige (5 bis 15 Jahre, K), mittelfristige (15 bis 30 Jahre, M) oder langfristige Versorgung (30 bis 40 Jahre, L). Abbauggebiete mit weniger als 5 Jahren Abbaureserve sind mit einer 0 gekennzeichnet:

Hinweis: Es bedeuten im folgenden: V = veredelte Kalke; T = Tiefbauprodukte; B = Blockwurf; S = Solothurner Stein

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detailkarte
2.001*	Nuglar-St.Pantaleon	Lusenberg (T,B)	M	F2	1
2.002	Gänsbrunnen	Klus (T,B,V)	M	C6/C7	2
2.003	Herbetswil	Hammer (T,B)	L	D6	3
2.004	Grenchen	Firsi (T,B)	L	A8	4
2.005	Oberdorf	Steingruben (S)	L	C7	5
2.006	Oberdorf	Weberhüsli (T,B)	0	C7	5
2.007*	Egerkingen	Vorberg (T,B,V)	0	H5	6
2.008	Olten, Wangen b.O.	Born (T,B,)	M	I5	7
2.009*	Hauenstein-Ifenthal	Bodenfeld (T)	M	I4	8
2.010*	Erlinsbach SO	Gugen (T)	0	K3	9

\* altrechtliche Bewilligung

## Kurzfristige Abbaugelbiete

### Beschlüsse

#### Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kalkstein  
(**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

E-3.3.1

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.021°	Egerkingen	Vorberg	H5	6
<p>Bemerkung: Weiterabbau in die Tiefe des bestehenden Steinbruchs. Keine Veränderung des Perimeters. Der Weiterabbau erfolgt im Hinblick auf das relativ geringe Verkehrsaufkommen und den Restabbau nur über die bestehende Erschliessung. Eine neue Zufahrt würde zu Konflikten mit dem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und dem Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung führen. Zudem wäre sie mit bautechnischen Problemen und grossen Terrainveränderungen verbunden.</p> <p>Planungsauftrag: Die Gemeinde führt ein Nutzungsplanverfahren mit UVP durch. Die Konflikte mit der bestehenden Erschliessung sind zu lösen. Die Endgestaltung ist festzulegen.</p>				

° Standortgebundener Abbau im Wald

## Kurz- bis mittelfristige Abbaugelbiete

### Beschlüsse

#### Vorhaben

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaustandorte als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kalkstein  
(**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

E-3.3.2

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.015°	Oberdorf	Weberhüsli	C7	5
<p>Bemerkung: Vor der Festsetzung erarbeitet die betroffene Unternehmung zusammen mit der Gemeinde Oberdorf in einem Nutzungsplanverfahren ein Konzept zum Abbau und zur Endgestaltung / Wiederherstellung sowie ein Raumplanungs- und ein Umweltverträglichkeitsbericht. Dabei sind insbesondere die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Wald und dem Verkehr aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des</p>				

Abbaus und nach der Wiederherstellung sind Massnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit vorzusehen.				
2.017°	Erlinsbach SO	Gugen	K3	9
Bemerkung: Die Erweiterung dient als Ersatz für den Standort 2.009 (Hauenstein Bodenfeld). Der Bedarf an Juramergel muss quantitativ nachgewiesen werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzziele aufzuzeigen und zu bereinigen. Während des Abbaus und nach der Wiederherstellung sind Massnahmen zur Minimierung der Einsehbarkeit vorzusehen. Die Konflikte mit der Erschliessung und dem Verkehr sind in der Nutzungsplanung zu lösen.				

° Standortgebundener Abbau im Wald

## Langfristige Abbaugelände

### Beschlüsse

#### Vorhaben

Der Kanton prüft folgende Abbaustandorte für die langfristige Versorgung mit Kalksteinen (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

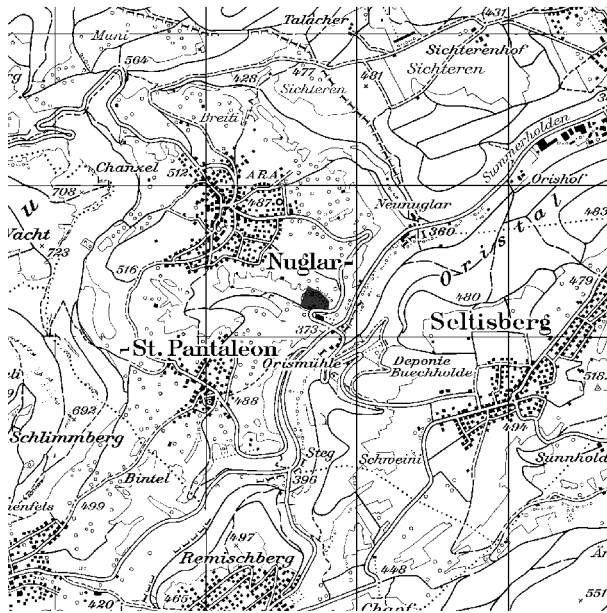
E-3.3.3

Nr.	Gemeinde	Name	Planquadrat	Detailkarte
2.012°	Gänsbrunnen	Klus	C6/C7	2
Bemerkung: Grosse Reserven an qualitativ gutem Kalkstein. Aufgrund der Konflikte im Bereich Waldreservate und Landschaftsschutz / Einsehbarkeit besteht noch hoher Abstimmungsbedarf (z.B. Optimierung Perimeter, Endgestaltung).				
2.013°	Herbetswil	Hammer	D6	3
Bemerkung: Die bestehenden bewilligten Reserven am heutigen Standort (Nr. 2.013) sind ausreichend; eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung ist nicht nötig.				
2.014°	Oberdorf	Steingruben	C7	5
Bemerkung: Trotz geringer momentaner Nachfrage und Konflikten besteht ein öffentliches Interesse an einer längerfristig gesicherten Reserve von Solothurner Stein (Denkmalpflege). Nutzungseinschränkung: Die Hauptbänke des Solothurner Steins dürfen nur als Bau- und Haustein und nicht als Kiesersatz o.ä. verwendet werden. Vor der Festsetzung sind die Konflikte mit den BLN-Schutzziele aufzuzeigen und zu bereinigen (Perimeteranpassung oder angemessene Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen).				

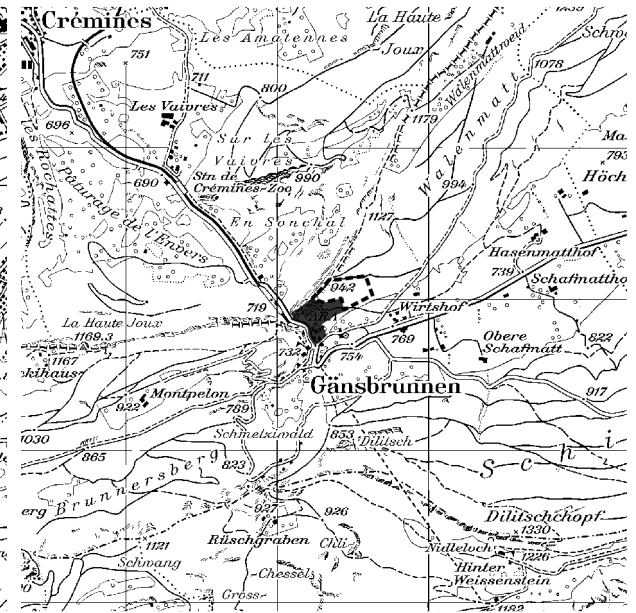
° Standortgebundener Abbau im Wald

## Detailkarten Abbaugebiete

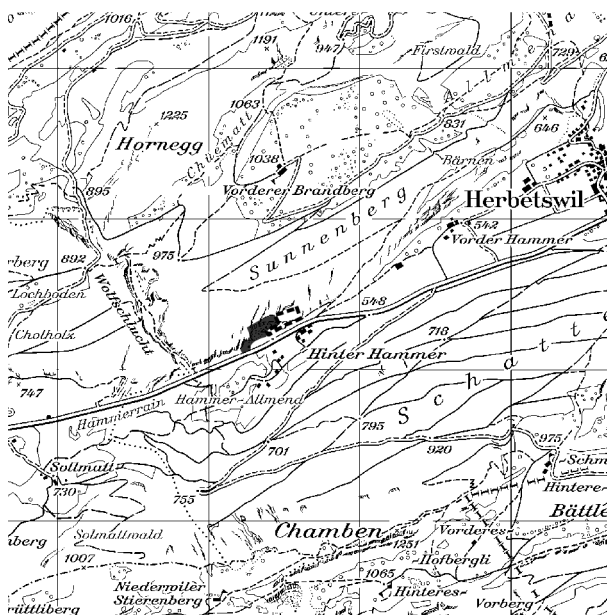
(Masstab 1:50'000, reproduziert mit Bewilligung von swisstopo [BA15038])



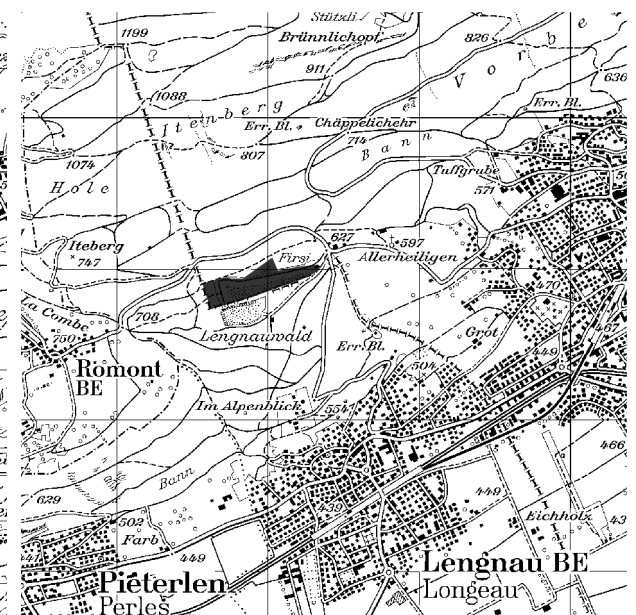
1: Abbaugebiet 2.001



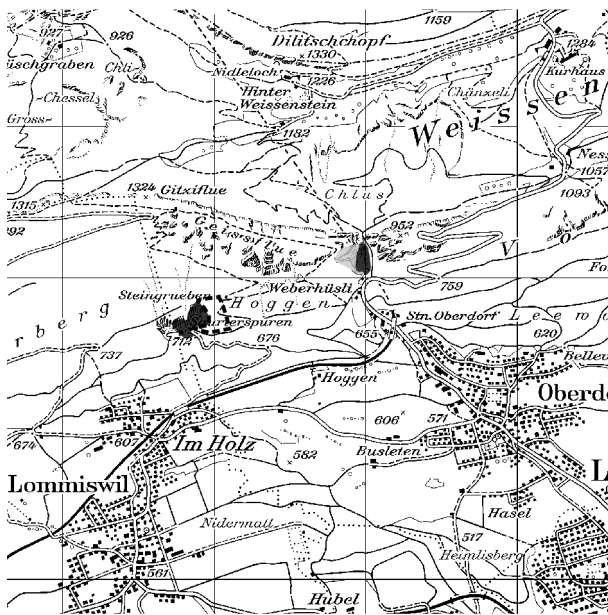
2: Abbaugebiete 2.002/2.012



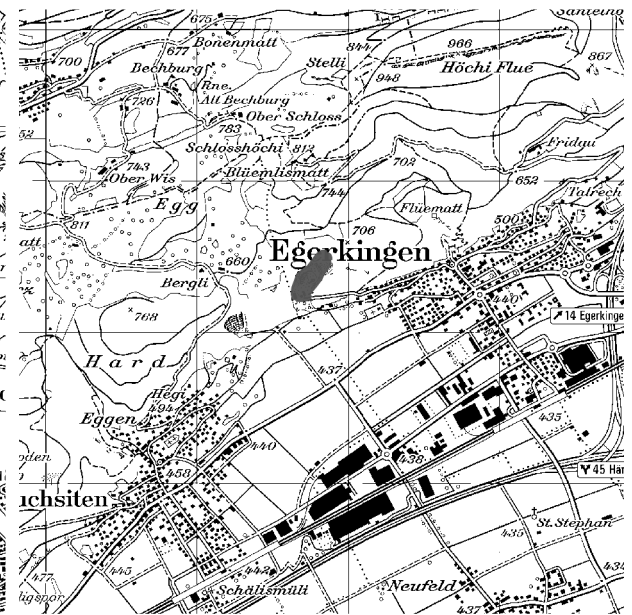
3: Abbaugebiete 2.003/2.013



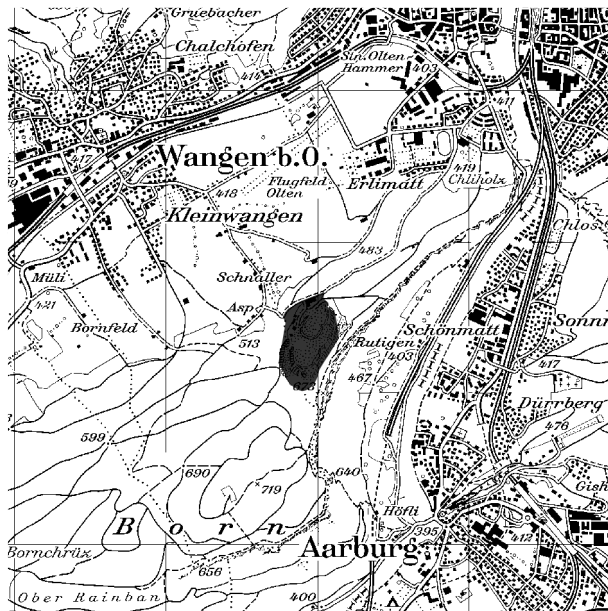
4: Abbaugebiet 2.004



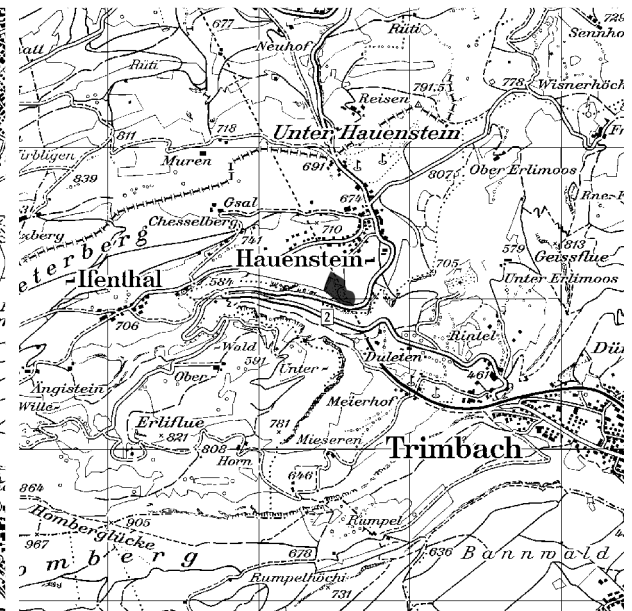
5: Abbaugebiete 2.005/2.014 und 2.006/2.015



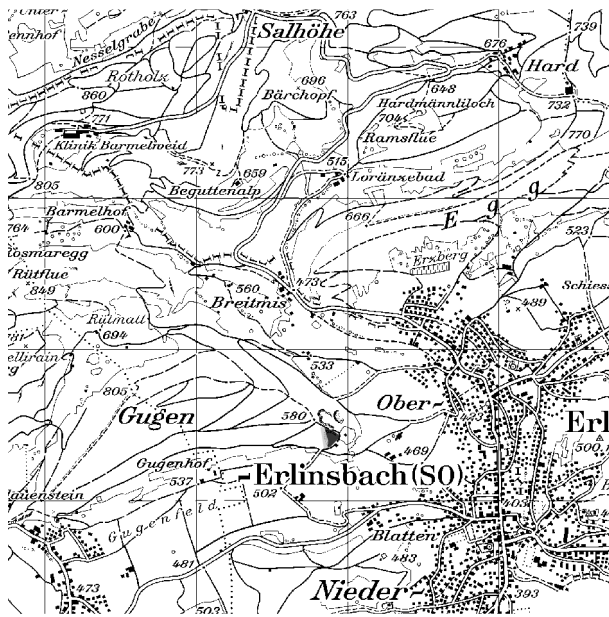
6: Abbaugebiet 2.007/2.021







7: Abbaugebiet 2.008



8: Abbaugebiet 2.009



### Legende

-  Ausgangslage
-  Festsetzung
-  Zwischenergebnis
-  Vororientierung

9: Abbaugelände 2.010/2.017

## E-3.4 Ton

### A. Ausgangslage

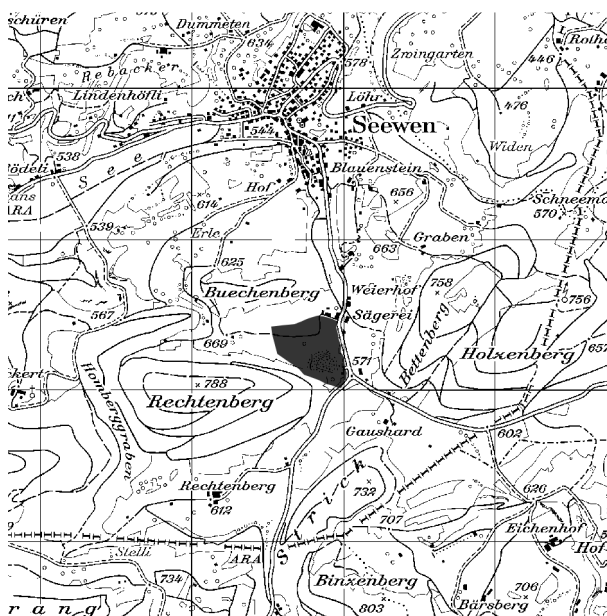
Im Kanton Solothurn werden keine Ziegel und kein Blähton mehr produziert. Zurzeit wird nur noch in der Opalinustongrube Lungelen in Seewen Tonstein abgebaut. Das Material wird in der Ziegelei Laufen (Kanton BL) für die Herstellung von Dachziegeln verwendet. Die jährlich abgebaute Menge liegt heute bei ca. 8'000 m<sup>3</sup>. Die bewilligten Abbaureserven genügen für die langfristige Versorgung.

Nr.	Gemeinde	Name	Versorgung	Planquadrat	Detaillkarte
3.001*	Seewen	Lungelen	L	F3	1

\* altrechtliche Bewilligung

### Detaillkarte Abbaugebiet

(Masstab 1:50'000, reproduziert mit Bewilligung von swisstopo [BA15038])



#### Legende

- Ausgangslage
- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

1: Abbaugebiet 3.001

## **E-4 Abfall und Deponien**

### **E-4.1 Abfallplanung**

#### **A. Ausgangslage**

Die Kantone erstellen eine Abfallplanung und führen diese periodisch nach (Technische Verordnung über Abfälle TVA, Art. 16 Abs. 1).

Die Abfallplanung hat sich nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

##### **Grundsatz 1: Abfälle vermeiden**

Grundsätzlich hat die vorsorgliche Abfallvermeidung oberste Priorität. Es gilt, Abfälle in grösserem Ausmass gar nicht entstehen zu lassen. Das setzt Veränderungen im Produktions- und Konsumverhalten voraus.

##### **Grundsatz 2: Abfälle verwerten**

Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, sind separat zu sammeln und zu verwerten. Schadstoffhaltige Abfälle sind umweltverträglich zu entsorgen.

##### **Grundsatz 3: Abfälle behandeln und sicher deponieren**

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind entsprechend den Vorschriften zu behandeln und sicher zu deponieren.

#### **B. Ziele**

Die nicht verwertbaren und endlagerfähigen brennbaren Siedlungsabfälle sind mit modernster, umweltverträglicher Technologie zu verbrennen – dies gilt auch für den Klärschlamm. Verunreinigter Aushub bedarf einer speziellen Behandlung bzw. Entsorgung. Dabei ist die Verwertungspflicht konsequent durchzusetzen.

#### **C. Grundlagen**

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Amt für Umwelt: Abfallplanung Solothurn 1998 und Teilplanung 2002
- Amt für Umwelt: Erfolgskontrolle Abfallplanung 1998 – 2012 und Handlungsbedarf, 2013
- Amt für Umwelt: Abfallplanung Kanton Solothurn 2015 (in Arbeit)

#### **D. Darstellung**

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Entstehen sie trotzdem, hat die Wiederverwertung Vorrang vor der Verbrennung oder Deponierung. E-4.1.1

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erarbeitet eine umfassende Abfallplanung und führt diese periodisch nach. Dabei arbeitet er mit den Gemeinden und den Zweckverbänden sowie den Ver- und Entsorgungsbetrieben zusammen. Er koordiniert seine Planungen mit den Nachbarkantonen. E-4.1.2

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) bestimmt aufgrund der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. E-4.1.3

## E-4.2 Deponien

### A. Ausgangslage

Die endgültige und kontrollierte Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle sowie die Anforderungen an Deponien sind auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) unterscheidet zwischen den folgenden Deponiekategorien:

- Reaktordeponien (RAD)
- Reststoffdeponien (RSD)
- Inertstoffdeponien (ISD/IAD)

Im Kanton Solothurn wird die Kategorie „Inertstoffdeponie“ zusätzlich unterteilt in:

- Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD)
- Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS) für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub

#### Reaktor- und Reststoffdeponien

Im Kanton bestehen drei Reaktordeponien, die über eine Betriebsbewilligung nach TVA verfügen. Eine Reststoffdeponie besteht zurzeit nicht.

Gemeinde	Planquadrat	Detailkarte
Härkingen, Allmend	H6	1
Trimbach, Erlimoos	I4	2
Walterswil, Rothacker	J5	3

Diese drei Standorte entsorgen die anfallenden Reaktorstoffe in allen Bezirken mit Ausnahme von Dorneck und Thierstein. Ihr verfügbares Volumen wird innerhalb der Richtplanperiode nicht erschöpft sein.

Die Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein entsorgen ihre Reaktorstoffe vertraglich gesichert über die KELSAG in den Deponien Hinterm Chestel (Liesberg/BL) und Elbisgraben (Liestal/BL). Diese verfügen über ausreichend Deponievolumen im betrachteten Planungszeitraum.

Die Kehrrechtbeseitigungs AG (KEBAG) in Zuchwil entsorgt Siedlungsabfälle von Gemeinden der Kantone Solothurn und Bern (siehe Kapitel E-4.3). Die beim Verbrennungsprozess entstehende Schlacke wird gestützt auf private langfristige Abnahmeverträge in der Reaktordeponie Laufengraben (Krauchtal/BE) deponiert. Die Kehrrechtverbrennung Basel nimmt die Siedlungsabfälle aus den Bezirken Dorneck und Thierstein auf. Ihre Schlacke wird gestützt auf private langfristige Abnahmeverträge in den Deponien Hinterem Chestel (Liesberg/BL) und Elbisgraben (Liestal/BL) abgelagert. Es besteht kein Bedarf für eine neue Reaktordeponie.

Die beiden bestehenden ausserkantonalen Reaktor- und Reststoffdeponien Elbisgraben (Liestal/BL) und Teuftal (Mühleberg/BE) weisen bis über die Jahre 2020 bis 2025 hinaus ausreichende Kapazitäten auf, um die Reststoffabfälle des Kantons Solothurn aufzunehmen. Es besteht deshalb kein Bedarf zur

Errichtung einer neuen Reststoffdeponie.

### **Inertstoffdeponien**

Im Kanton liegen drei Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD), welche über eine Betriebsbewilligung nach TVA verfügen.

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Hauenstein-Ifenthal	Weid	I4	2
Riedholz	Attisholz	E7	4
Trimbach <sup>9</sup>	Erlimoos	I4	2

Zurzeit bestehen im Kanton keine TVA-konformen Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS). Im Oberen und Unteren Kantonsteil, entlang des Jurasüdfusses, bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Im nördlichen Kantonsteil fällt jährlich eine Menge von ungefähr 60'000 m<sup>3</sup> an. Dieses Material kann weder verwertet noch in Materialabbaustellen abgelagert werden, weshalb eine Entsorgung auf ISD-BS nicht zu umgehen ist. Heute bestehen Ablagerungsstellen im Kanton Basel-Landschaft und teilweise auch im nahen Ausland. Die Entsorgung des Aushubmaterials führt jedoch regelmässig zu Problemen.

## **B. Ziele**

Deponieplanungsgebiete und das Angebot an Deponievolumen für jeden einzelnen Deponietyp und für einen Planungshorizont von 30 Jahren festlegen.

## **C. Grundlagen**

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)
- Amt für Umwelt: Deponieplanung 2010. Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil, 01/2011

## **D. Darstellung**

Richtplankarte: Darstellung der Deponien (Ausgangslage sowie Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

Detaillkarten: Darstellung der Deponien sowie der möglichen Erweiterungs- und Ersatzgebiete (Abstimmungskategorien Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

---

<sup>9</sup> Kompartiment innerhalb Reaktordeponie  
250

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Deponieplanungen berücksichtigen folgende Grundsätze: E-4.2.1

- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Neue Deponiestandorte sind nach Möglichkeit in den Regionen zu schaffen, wo der Abfall tatsächlich anfällt. Falls ein Bahnanschluss besteht, sind auch überregionale Deponien möglich.
- Bei der Planung und Realisierung von neuen Deponiezone sind bestehende Abbaustellen, welche die Kriterien der Raum- und Umweltgesetzgebung erfüllen, neuen Standorten vorzuziehen.
- Abfälle sind in wenigen, dafür grösseren Deponien abzulagern. Die durchschnittliche Schüttmächtigkeit einer Deponie soll höher als 10 m sein (Richtwert).
- Grundlage für die Festlegung neuer Deponiestandorte auf Stufe Richtplan ist eine kantonale oder regionale Deponieplanung.
- Die negativen Auswirkungen eines Deponiestandorts auf Raum und Umwelt sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu minimieren. So sind Deponien landschaftsverträglich zu gestalten. Insbesondere ist die Einsehbarkeit zu minimieren. Waldstandorte kommen nur dann in Betracht, wenn Standorte ausserhalb des Walds nicht zur Verfügung stehen. Transportdistanzen müssen minimiert werden. Emissionen von Sickerwasser, Lärm, Luftschadstoffen und andere negative Umweltauswirkungen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und wirtschaftlich tragbar ist.
- Deponieplanungen sind mit den Bedürfnissen der Nachbarkantone abzustimmen.
- Grundsätzlich ist die Verwertung von unverschmutztem Aushub als Auffüllmaterial für Materialabbaustellen einer Ablagerung auf Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste vorzuziehen.

Der Kanton arbeitet bei der Planung von Deponiestandorten eng mit den Standortgemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den weiteren Beteiligten zusammen. Er stimmt seine Entsorgungskonzepte mit denjenigen der Nachbarkantone ab. Nach Möglichkeit sind die Aufgaben an interessierte Trägerschaften zu übertragen. E-4.2.2

Das Planungsgebiet für Reaktor- und Reststoffdeponien ist der Gesamtkanton. Die anfallenden Reaktorstoffe werden in den bestehenden Reaktordeponien abgelagert. E-4.2.3

Die Planungsgebiete für Inertstoffdeponien sind:

- Oberer Kantonsteil: Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt
- Unterer Kantonsteil: Thal, Gäu, Olten, Gösgen
- Nördlicher Kantonsteil: Dorneck, Thierstein

## Planungsaufträge

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Angebot für Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD): E-4.2.4

- Oberer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung ist eine neue grosse ISD auf Stufe Richtplan zu sichern. Die ISD ist mittels eines Erschliessungs- und Gestaltungsplans auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern (ungefähr 2.5 Mio. m<sup>3</sup>) Inertstoffe.
- Unterer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung sind zwei neue grosse Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern (> 1'000'000 m<sup>3</sup>). Die ISD sind mittels Erschliessungs- und Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern.
- Nördlicher Kantonsteil: Zeitpunkt und Deponievolumen sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Angebot für Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS): E-4.2.5

- Nördlicher Kantonsteil: Es sind maximal zwei neue ISD-BS festzusetzen (insgesamt mehr als 1.0 Mio. m<sup>3</sup>, Sofortmassnahme). Die Festsetzungen und Materialflüsse sind mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

## Vorhaben

Der Kanton legt folgende Standorte für Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**): E-4.2.6

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Flumenthal, Riedholz	Attisholzswald	E7	4
<p>Bemerkung: Der Deponiestandort ISD Attisholzswald wird mit einem Deponievolumen von mindestens 4.0 Mio. m<sup>3</sup> errichtet. Der Standort liegt im Randbereich des Gewässerschutzbereichs Au. Die Anforderungen nach Anhang 2, Ziffer 1, Absätze 4 und 5 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sind einzuhalten. Die entsprechenden Massnahmen sind im Nutzungsplanverfahren festzulegen. Die Auswirkungen der ISD auf den Verkehr sind zu minimieren und auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu lenken. Nahe gelegene Bahnanschlüsse sind soweit möglich einzubeziehen. Die Rodungsflächen und die jeweils offene Deponie-/Kiesabbaufäche sind zu minimieren. Die Wiederaufforstung hat parallel zum Deponiefortschritt zu erfolgen. In der Nutzungsplanung ist der Detailnachweis für die Standortgebundenheit der Rodungsflächen zu erbringen. Die ISD liegt direkt neben einem mit Regierungsratsbeschluss kulturhistorisch geschützten römischen Gutshof. Planung, Bau und Betrieb der ISD berücksichtigen die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen der Kantonsarchäologie zum Schutz des historischen Kulturdenkmals.</p>			
Hägendorf	Fasiswald	H4	5
<p>Bemerkung: Die Inertstoffdeponie Fasiswald ist ausschliesslich für das Projekt „Sanierungstunnel Belchen, STB“ vorgesehen. Das anfallende Gipskeuper-Material soll mit Hilfe eines Förderbandes in die ehemalige Tongrube transportiert werden. Mit der Endgestaltung wird eine</p>			

naturnahe Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft angestrebt. Damit werden insbesondere die Schutzziele des BLN-Gebietes Nr. 1012 „Bleichen-Passwang“ erfüllt. Mit spezifischen Massnahmen sind Ersatzlebensräume für die gefährdeten Geburtshelferkröten zu schaffen. Die Deponie wird mit einem kantonalen Nutzungsplanung (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) gesichert (RRB Nr. 2013/719 vom 23. April 2013).

Oensingen, Kestenholz	Aebisholz	G7	6
--------------------------	-----------	----	---

Bemerkung: Der Deponiestandort grenzt südlich an die Kiesgrube Aebisholz an und wird mit einem Deponievolumen von rund 2.7 Mio. m<sup>3</sup> errichtet. Der Standort liegt im Randbereich des Gewässerschutzbereichs Au. Die Anforderungen nach Anhang 2, Ziffer 1, Absätze 4 und 5 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sind einzuhalten. Kiesgrube und Deponie stehen in engem Zusammenhang und sollen mit einem kantonalen Nutzungsplan geregelt werden. Die Rodungsflächen und die jeweils offene Deponie-/Kiesabbaufläche sind zu minimieren. Die Wiederaufforstung hat parallel zum Deponiefortschritt zu erfolgen. Die Auswirkungen auf den Verkehr sind zu minimieren und den Anliegen des Grundwasser- und Landschaftsschutzes sind besonders Rechnung zu tragen. Sofern zum Schutz des Bodens und des Waldes ein Bodendepot in der Gemeinde Kestenholz errichtet wird, ist der Geltungsbereich des Gestaltungsplans auf die Gemeinde Kestenholz auszuweiten.

Der Kanton legt folgende Standorte für Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste fest (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**):

E-4.2.7

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Seewen	Lungelen	F3	7

Bemerkung: Die Deponie ist auf den Abbau von Ton räumlich abzustimmen (Perimeter, Zeithorizont, Bewilligungsverfahren). Die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sind zu bereinigen.

Der Kanton legt folgende Standorte für Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste fest (**Abstimmungskategorie Vororientierung**):

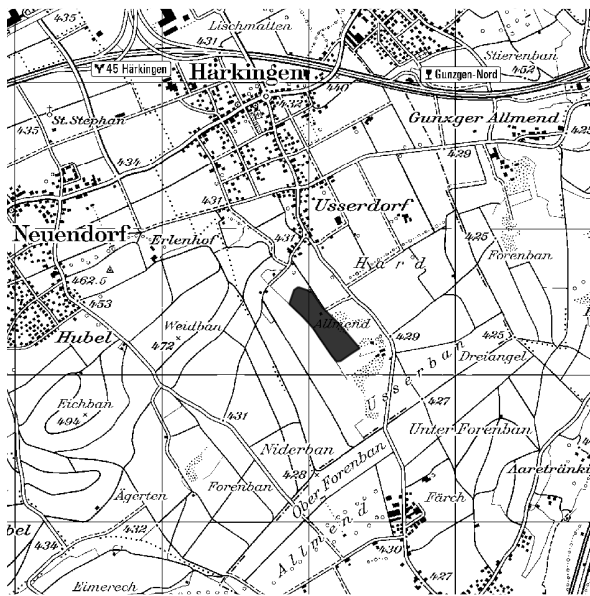
E-4.2.8

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detaillkarte
Kestenholz	Buechban	G7	6

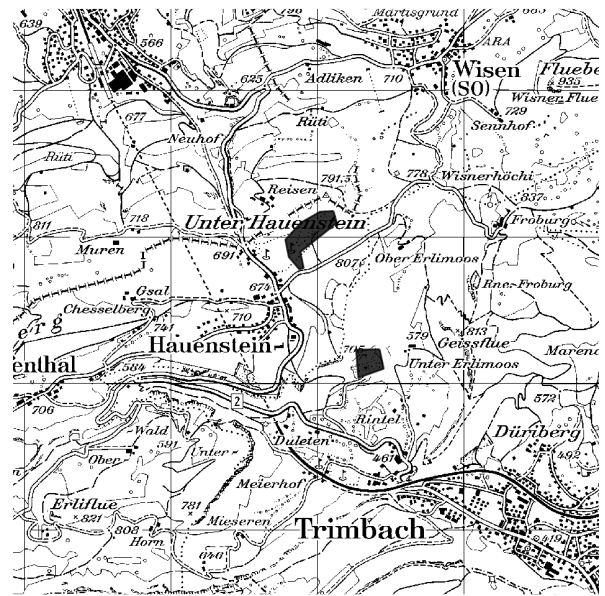
Bemerkung: In der nächsten Richtplananpassung ist die Vergrösserung des Deponieperimeters in Richtung Nordwesten zu prüfen. Der Kanton Bern ist rechtzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

## Detailkarten Deponien

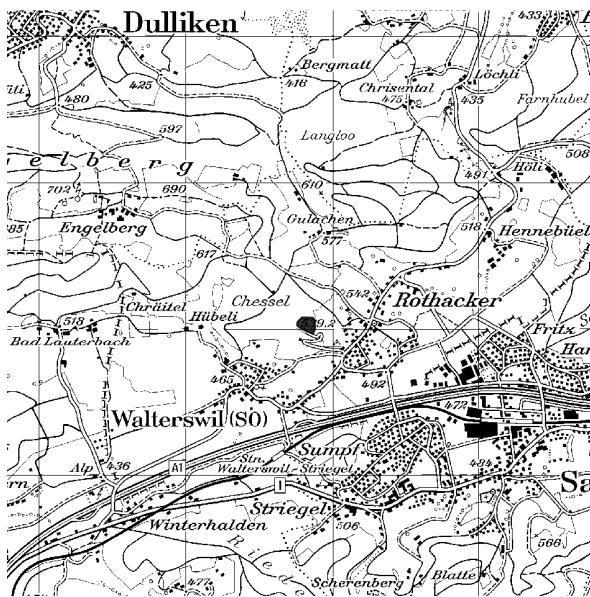
(Masstab 1:50'000, reproduziert mit Bewilligung von swisstopo [BA15038])



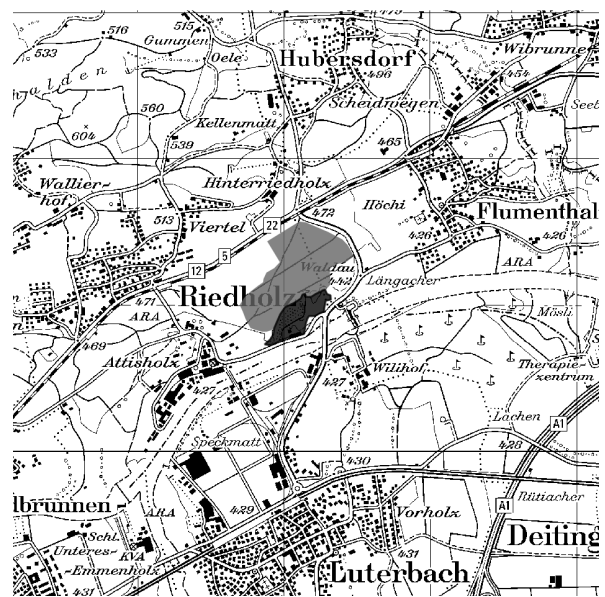
1: Allmend (Gemeinde Härkingen)



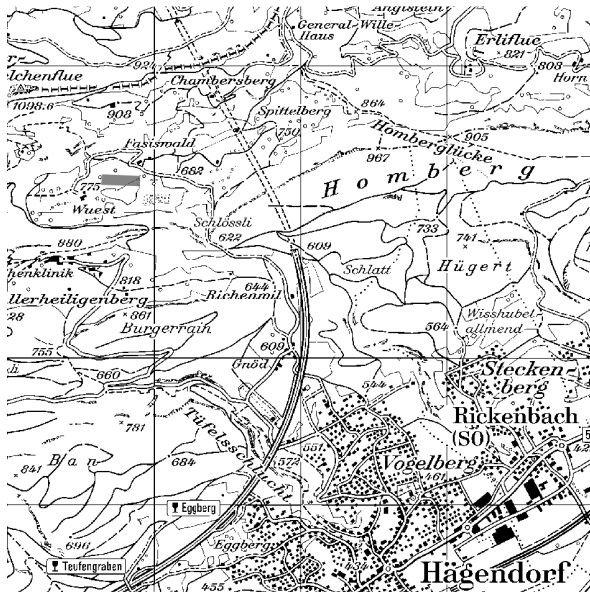
2: Erlimoos (Gemeinde Trimbach) und Weid (Gemeinde Hauenstein-Ifenthal)



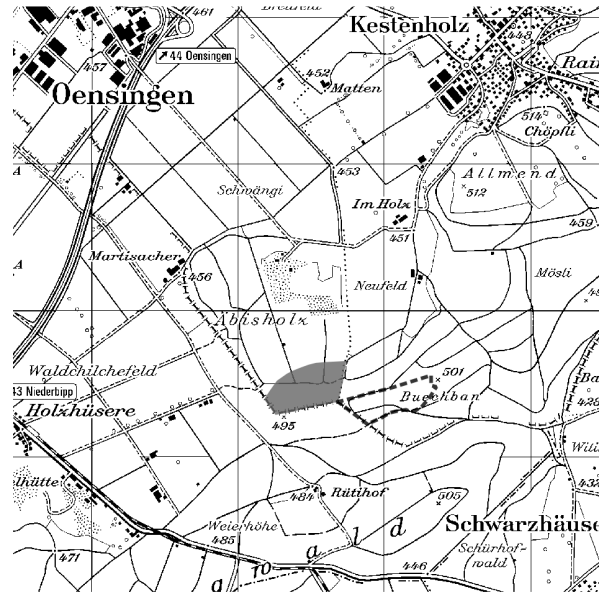
3: Rothacker (Gemeinde Walterswil)



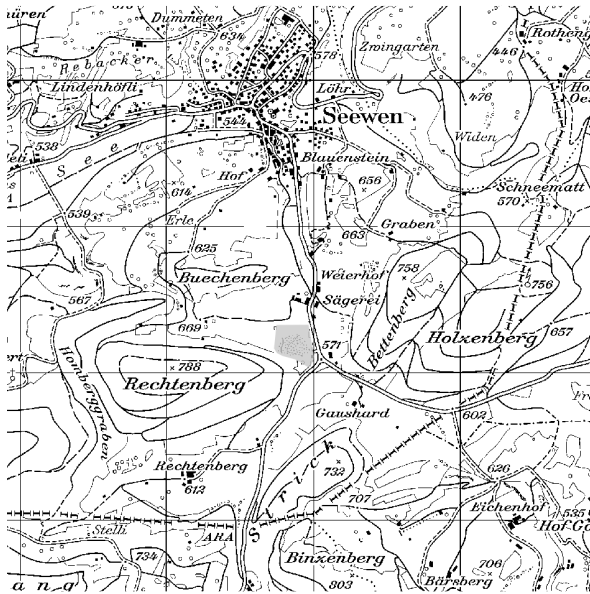
4: Attisholz/Attisholzwald (Gemeinden Flumenthal und Riedholz)



5: Fasiswald (Gemeinde Hägendorf)



6: Aebisholz und Buechban (Gemeinden Oensingen und Kestenholz)



7: Lungelen (Gemeinde Seewen)

### Legende

- Ausgangslage
- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

## **E-4.3 Abfallverbrennungsanlagen**

### **A. Ausgangslage**

Die Kehrichtbeseitigungs AG (KEBAG) Emmenspitz in Zuchwil entsorgt den Kehricht von 97 solothurnischen Gemeinden mit insgesamt 223'000 Einwohnern und 111 bernischen Gemeinden mit weiteren 250'000 Einwohnern. Pro Jahr werden ca. 220'000 Tonnen Kehricht verbrannt.

Die Siedlungsabfälle der Bezirke Dorneck-Thierstein werden in der Kehrichtverbrennungsanlage Basel verbrannt.

Die Einteilung in Einzugsgebiete für die Entsorgung der brennbaren Siedlungsabfälle und die Zuweisung zu einer bestimmten Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) wurden vom Regierungsrat 1998 wie folgt festgelegt:

- Die Region Jura Süd (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Thal, Gäu, Olten, Gösgen) wird der KVA Zuchwil (KEBAG) zugewiesen.
- Die Region Jura Nord (Bezirke Dorneck und Thierstein) wird der KVA Basel zugewiesen.

In der regionalen Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) werden Klärschlamm, Abfälle der Papierfabrikation, Altholz und fallweise weitere, für die Anlage geeignete Abfallfraktionen verbrannt.

### **B. Ziele**

Brennbare Abfälle sind in geeigneten Anlagen zu verbrennen. Zur Sicherstellung der Entsorgung sind für brennbare Abfälle, welche nicht in Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden, die erforderlichen Verbrennungsanlagen zu schaffen. Dabei ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen.

Für die Nachfolgeanlage der heute in Betrieb stehenden vier Ofenlinien der KEBAG sowie für zukünftige Anlagen zur Konditionierung des Abfalls und zur Behandlung von Verbrennungsrückständen muss das nötige Areal sichergestellt werden. Aufgrund der Weiterverwendung verschiedener Anlageteile und dem erhöhten Raumbedarf für eine neue Verwertungstechnologie ist eine entsprechende Landreserve südlich der heutigen Anlage freizuhalten. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen bzw. die technische Lösung der Kiesentnahme aus der Emme zu prüfen.

Die Anlieferung des Kehrichts nach Emmenspitz/Zuchwil sollte noch vermehrt über den heute bestehenden Gleisanschluss erfolgen, wie dies bereits im Gestaltungsplan für die KEBAG (19.04.88) verankert ist.

### **C. Grundlagen**

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600, Art. 11)
- Amt für Umwelt: Abfallkonzept, 1998
- Amt für Umwelt: Abfallplanung des Kantons Solothurn, Teilrevision im

Bereich brennbare Abfälle, 2002

- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2015 (in Arbeit)
- Amt für Umwelt: Emissionskataster
- Amt für Umwelt: Luftmassnahmenplan

## D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Kehrichtverbrennungsanlage Zuchwil (KEBAG).

## Beschlüsse

### Vorhaben

Der Kanton legt folgendes Vorhaben fest (**Abstimmungskategorie** E-4.3.1  
**Zwischenergebnis**):

Vorhaben	Planquadrat
Erweiterung der Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz der KEBAG AG, Zuchwil	D8/E8
Bemerkungen: Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) klärt den Flächenbedarf für die neue Generation der KEBAG (Nachfolgeanlage) ab. Er leitet rechtzeitig das Verfahren für die Nutzungsplanung ein.	

## **E-4.4 Sortieranlagen für Bauabfälle**

### **A. Ausgangslage**

Bauabfälle sind bereits auf der Baustelle zu trennen und in der Folge der Wiederverwertung und fachgerechten Entsorgung zuzuführen (Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle TVA).

Die Trennung der Bauabfälle erfolgt nach dem Mehrmuldenkonzept möglichst weitgehend direkt auf der Baustelle. Die Behörde kann eine weitergehende Trennung (in einer Sortieranlage) verlangen.

Südlich des Jura bestehen sechs Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Bausperrgut: Drei Anlagen für die Grobsortierung befinden sich in den Deponien Härkingen, Trimbach und Walterswil, weitere Anlagen befinden sich in Bellach und Matzendorf (Grobsortierung) sowie in Oberbuchsiten (Feinsortierung). Ferner sind 16 Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle in Betrieb.

Der nördliche Kantonsteil überführt die Bauabfälle vorwiegend in Sortier- und Aufbereitungsanlagen im Kanton Basel-Landschaft.

### **B. Ziele**

- Konsequente Sortierung der anfallenden Bauabfälle mit möglichst weitgehender Trennung an der Quelle sowie nach Möglichkeit sortenreiner Rückbau. Verpflichtung der Bauherrschaft zur Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts und zum Nachweis der Entsorgung bei mehr als 100 m<sup>3</sup> Abfällen.
- Ausbau der Infrastruktur an Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle durch die Bau- und Entsorgungswirtschaft soweit erforderlich.
- Förderung des Einsatzes von Recyclingprodukten bei Bauvorhaben im Hoch und Tiefbau. Um die Anreicherung von Schadstoffen in Bauwerken zu verhindern und den Absatz sicherzustellen, müssen die der Recyclingprodukte eine hohe Qualität aufweisen.

### **C. Grundlagen**

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Bundesamt für Umwelt: Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Umwelt-Vollzug 31-06, 2006
- Amt für Umwelt: Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe, 2001
- Amt für Umwelt: Teilrevision Abfallplanung im Bereich Bauabfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2015 (in Arbeit)

### **D. Darstellung**

Keine planliche Darstellung.

## **Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Der Kanton arbeitet mit den Nachbarkantonen zusammen und stimmt sein Entsorgungskonzept mit ihnen ab. E-4.4.1

Die Sortierung und Aufbereitung von Bauabfällen wird den interessierten Trägerschaften überlassen. E-4.4.2

### **Planungsaufträge**

Der Kanton (Amt für Umwelt) überwacht die Entwicklung der Massenströme und Anlagekapazitäten, um der Bau- und Entsorgungswirtschaft zeitgerecht die nötige Anpassung der Infrastruktur zu ermöglichen. E-4.4.3

## **E-4.5 Kompostier- und Vergärungsanlagen**

### **A. Ausgangslage**

Der dezentralen Kompostierung wird eine hohe Priorität eingeräumt. Für nicht dezentral verwert- und kompostierbare Abfälle sind entsprechende Anlagen zu errichten. Für die Übermengen wurden Werkkompostieranlagen in Grenchen und Bellach sowie Vergärungsanlagen in Oensingen und Walterswil realisiert. Die Bezirke Dorneck und Thierstein können getrennt gesammelte und organisch verwertbare Abfälle in der Kompostier- und Vergärungsanlage auf der Deponie Liesberg (BL) verarbeiten.

In verschiedenen Gemeinden wird Feldrandkompostierung betrieben.

### **B. Ziele**

Die Förderung der dezentralen Kompostierung hat erste Priorität. Für Übermengen sind Kompostier- und Vergärungsanlagen zu schaffen. Dabei sind neue Technologien zu berücksichtigen.

### **C. Grundlagen**

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600, Art. 7)
- Amt für Umwelt: Verwertung von organischen Abfällen. Grundlagen für die Planung von Kompostier- und Vergärungsanlagen, 11/2008
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2015 (in Arbeit)

### **D. Darstellung**

Keine planliche Darstellung.

## **Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Der Kanton (Amt für Umwelt) unterstützt die Gemeinden bei der Planung von Kompostieranlagen und koordiniert bei Bedarf die Planung von regionalen Anlagen.

E-4.5.1

## E-4.6 Klärschlamm Entsorgung

### A. Ausgangslage

Klärschlamm ist in Kehrichtverbrennungsanlagen, speziellen Schlammverbrennungsanlagen und Zementwerken zu entsorgen. Für die Regelung der Klärschlamm Entsorgung sind die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen verantwortlich. Die Klärschlamm Entsorgung erfolgt im Kanton Solothurn in der Region West in der KEBAG Zuchwil, in der Region Ost in der RENI Niedergösgen und in der Region Nord in der ProRheno Basel. Eine Zuweisung der Abwasserreinigungsanlagen zu den genannten Entsorgungsanlagen erfolgt nur, wenn die Kläranlagenbetreiber eine umweltgerechte Entsorgung des Klärschlamm nicht gewährleisten können.

### B. Ziele

Umweltgerechte Entsorgung des Klärschlamm sicherstellen.

### C. Grundlagen

- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600, Art. 11)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Amt für Umwelt: Abfallplanung des Kantons Solothurn, Teilrevision im Bereich brennbarer Abfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2015 (in Arbeit)

### D. Darstellung

Richtplankarte: keine planliche Darstellung.

Übersichtskarte: Darstellung der Abwasserverbände und Klärschlamm-Entsorgungsregionen sowie der Entsorgungsanlagen.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Für die Entsorgung des Klärschlamm wird der Kanton in drei Entsorgungsregionen unterteilt. Mit der festgesetzten Zuteilung der Region West (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt) zur KEBAG Zuchwil, der Region Ost (Bezirke Thal, Gäu, Olten, Gösgen) zur RENI Niedergösgen und der Region Nord (Bezirke Dorneck, Thierstein) zur ProRheno Basel wird die Klärschlamm Entsorgung sichergestellt.

E-4.6.1

Alternative Entsorgungswege sind möglich, sofern sie aufgrund der Transportwege und der technischen Ausrüstung der Entsorgungsbetriebe ökologisch sinnvoll sind. Die Träger der Abwasserreinigungsanlagen sind grundsätzlich verantwortlich für die geregelte und rechtmässige Entsorgung ihres Klärschlamm. Sie haben dem Amt für Umwelt entsprechend Bericht zu

E-4.6.2

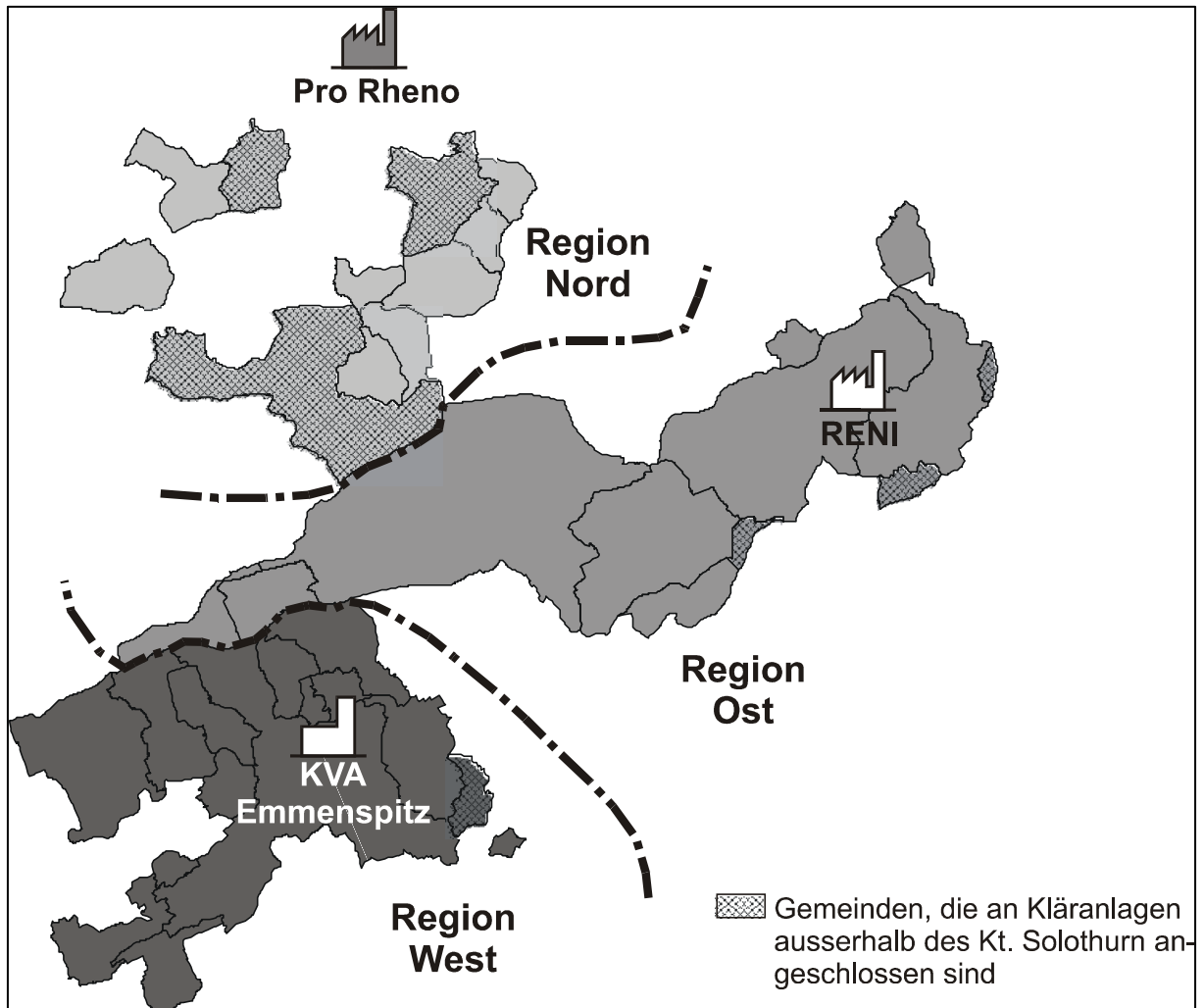
erstellen.

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) prüft in Koordination mit den Nachbarkantonen, wie Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden kann.

E-4.6.3

### Übersichtskarte Abwasserverbände und Klärschlamm-Entsorgungsregionen



## **E-5 Altlasten**

### **A. Ausgangslage**

Der Kanton führt einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KBS). Insgesamt sind darin knapp 1800 Standorte erfasst. Davon sind 630 ehemalige Deponien („Ablagerungsstandorte“), 1135 belastete Gewerbe- und Industrieareale inkl. Schiessanlagen („Betriebsstandorte“) sowie ca. 15 „Unfallstandorte“.

Von den erfassten belasteten Standorten wurden bei der Erhebung des KBS ca. 820 als „untersuchungsbedürftige Standorte“ klassifiziert. Die restlichen ca. 980 sind nicht untersuchungsbedürftig. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass sie keine Gefährdung für die Schutzgüter Wasser, Boden oder Luft darstellen und dass keine Sanierungsmassnahmen notwendig sind. Bei Bauvorhaben auf diesen Standorten ist die sachgerechte Entsorgung des allfälligen belasteten Aushubes sicherzustellen.

Die untersuchungsbedürftigen Standorte sind bezüglich ihrer Umweltauswirkungen zu prüfen. Im ersten Schritt werden mit der „Voruntersuchung“ die Daten für den Entscheid erhoben, ob der Standort sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist, oder ob keine weiteren Massnahmen notwendig sind. Die sanierungsbedürftigen Standorte gelten als „Altlasten“. Für diese ist anschliessend eine „Detailuntersuchung“ durchzuführen, ein „Sanierungskonzept“ zu erarbeiten und die Sanierung umzusetzen.

Der Kanton Solothurn sieht vor, die Voruntersuchungen und falls notwendig auch die weiteren Untersuchungen sowie Sanierungen aller untersuchungsbedürftigen Standorte bis ca. im Jahr 2025 abgeschlossen zu haben.

### **B. Ziele**

- Die schädlichen und lästigen Einwirkungen auf die Umwelt bzw. die Gefahr solcher Einwirkungen dauerhaft beseitigen.
- Alle sanierungsbedürftigen Standorte (Altlasten) bis im Jahr 2025 sanieren.
- Das bei der Sanierung von belasteten Standorten anfallende Material soweit möglich aufbereiten respektive verbrennen.
- Belastete Standorte und Altlasten behindern die Bauvorhaben, Investitionen und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons möglichst wenig.

### **C. Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01, Art. 32c bis 32e)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung AltIV; SR 814.680)
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

- Verordnung über den Abwasser und den Altlastenfonds (BGS 712.14)
- Kantonaler Kataster der belasteten Standorte ([www.sogis.so.ch](http://www.sogis.so.ch))

## D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass die untersuchungsbedürftigen belasteten Standorte bis 2020 durch deren Inhaber nach den Vorgaben der Altlasten-Verordnung voruntersucht werden. Die Massnahmen, welche sich aus den Ergebnissen ableiten (Überwachung, Sanierung) sind nach den gesetzlichen Vorgaben und nach dem Stand der Technik umzusetzen.	E-5.1
Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass die Sanierungen aller sanierungsbedürftigen Standorte (Altlasten) bis 2025 abgeschlossen sind. In Einzelfällen sind längere Fristen möglich.	E-5.2
Der Kanton (Amt für Umwelt) sorgt dafür, dass bezüglich der Kostenübernahme im Zusammenhang mit belasteten Standorten und Altlasten das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt wird.	E-5.3
Die Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der Prüfung von Bauvorhaben den Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren, gegebenenfalls die kantonale Altlastenfachstelle beizuziehen und allfällige Auflagen des Kantons durchzusetzen.	E-5.4

## E-6 Weitere Raumnutzungen

### E-6.1 Militäranlagen

#### A. Ausgangslage

Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes. Um die Aufgaben der Landesverteidigung zu erfüllen, beansprucht der Bund Boden und beeinflusst den Raum. Dem sicherheitspolitischen und militärischen Wandel folgend, sind diese Raumansprüche ständigen Veränderungen unterworfen. Mit dem Sachplan Militär verfügt der Bund über ein Instrument für die übergeordnete Planung der Armee.

Auf Solothurner Kantonsgebiet sind im Sachplan Militär folgende Objekte aufgeführt:

Gemeinde	Objekt	Planquadrat
Aedermannsdorf, Mümliswil-Ramiswil	Schiessplatz Guldental	E5
Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf	Schiessplatz Spittelberg	H4/I4
Herbetswil	Schiessplatz Schmiedenmatt	E6
Matzendorf	Übungsplatz Hellchöpfli	F6
Nuglar-St. Pantaleon	Übungsplatz Oristal	F2

Zur Koordination der Aktivitäten finden zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den kantonalen Behörden regelmässig Gespräche statt (in der Regel einmal pro Jahr).

#### B. Ziele

Störungsfreies Nebeneinander von militärischen und zivilen Raumansprüchen unter Wahrung der Interessen von Landschafts- und Umweltschutz ermöglichen.

#### C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz MG; SR 510.10, Art. 126 bis 130: Militärische Bauten und Anlagen)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung MPV; SR 510.51)
- Sachplan Militär des Bundes
- Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport: Programm Natur, Landschaft, Armee NLA: Schiessplatz Fasiswald-Spittelberg und Schiessplatz Guldental

## D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Schiess- und Übungsplätze.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Bund stimmt seine Standortentscheide für militärische Bauten und Anlagen mit dem kantonalen Richtplan ab. E-6.1.1

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit dem Kanton. Die Koordination wird mit den periodischen Informationsgesprächen zwischen dem VBS und dem Kanton sichergestellt. Bei Umnutzungen militärischer Infrastrukturanlagen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Baubewilligungsverfahren vorbehalten. E-6.1.2

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) informiert die Gemeinden bei Ortsplanungen über militärische Interessen, soweit ihm diese bekannt und sie für die Ortsplanung von Bedeutung sind. Für die räumliche und zeitliche Koordination ist das VBS verantwortlich. E-6.1.3

## E-6.2 Telekommunikation

### A. Ausgangslage

Anlagen für die Telekommunikation bilden heute eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirtschaft - speziell für Dienstleistungsbetriebe. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur trägt auch entscheidend zur Qualität als Wohnstandort bei. Der Kanton Solothurn hat deshalb ein grosses Interesse an einem guten und zukunftsgerichteten Infrastrukturangebot für die Telekommunikation. Diese Einrichtungen sind im ganzen Kantonsgebiet weiterzuentwickeln, so dass Wirtschaft und Bevölkerung vom technischen Fortschritt profitieren.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Mobilfunk eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt. Mit dieser Entwicklung gehen sehr grosse Wachstumsraten beim Verkauf bzw. bei der Benützung entsprechender Geräte und damit auch ein Ausbau der dafür nötigen Infrastruktur einher, was zu Konflikten führen kann. Deshalb wird dem Dialog und der Abstimmung zwischen Gemeinden, Mobilfunkbetreibern und dem Kanton besondere Bedeutung beigemessen. Als Grundlage dient eine Vereinbarung, die der Kanton mit den Mobilfunkbetreibern abschliesst. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, den Betreibern Alternativstandorte innerhalb eines definierten Umkreises zur Prüfung vorzuschlagen.

### B. Ziele

Der Kanton Solothurn ist in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Fernmeldediensten bestrebt, der Bevölkerung und Wirtschaft unter Rücksichtnahme auf Mensch und Umwelt eine zukunftsgerichtete Telekommunikation anzubieten.

### C. Grundlagen

- Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10)
- Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Arbeitsgruppe UVEK/BPUK: Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (Antennenanlagen)
- Bundesamt für Raumentwicklung: Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, 2004
- Bundesamt für Umwelt: Mobilfunkanlagen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung. Merkblatt vom 30. Oktober 1998
- Bundesamt für Umwelt: Vollzugsempfehlung zur NISV (Mobilfunk- und WLL-Basisstationen) vom 28. Juni 2002
- Bundesamt für Umwelt u. a. (Hrsg.): Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, 2010
- Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EDK): Mobilfunkantennen an

Baudenkmälern. Grundsatzpapier, 23. Juli 2002

## D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt die optimale Versorgung des Kantonsgebiets mit Infrastruktur für die Telekommunikation. E-6.2.1

Die Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind daher grundsätzlich in der Bauzone anzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sie aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. E-6.2.2

Innerhalb der Bauzone ist eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben, damit die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner durch nichtionisierende Strahlung möglichst gleichmässig ist. E-6.2.3

Ausserhalb der Bauzone ist eine grösstmögliche Konzentration der Antennenanlagen auf möglichst wenigen Masten bzw. Integration in bestehende Anlagen zu erreichen. E-6.2.4

Mögliche Standorte sind auf allfällige Konflikte, insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Umweltschutz (Schutz vor nichtionisierender Strahlung), der Walderhaltung und dem Heimatschutz, zu überprüfen. E-6.2.5

### Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) stellt die Koordination unter den Konzessionärinnen betreffend Planung der Anlagestandorte ausserhalb der Bauzone sicher. E-6.2.6

Die Mobilfunkbetreiber optimieren Antennenstandorte innerhalb der Bauzone vor dem Baugesuchsverfahren in einem Dialog mit den Gemeinden. E-6.2.7

Der Kanton (Amt für Raumplanung) schliesst mit den Mobilfunkbetreibern eine Vereinbarung über die Standortevaluation als Grundlage für den Dialog ab. E-6.2.8